

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Entscheidung Nr. 1151/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen** 1
- ★ **Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren** 5
- Verordnung (EG) Nr. 1153/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9
- Verordnung (EG) Nr. 1154/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der ersten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1032/2003 11
- Verordnung (EG) Nr. 1155/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der ersten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1034/2003 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1156/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1157/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Änderung der und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente** 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1158/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04** 24
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96** 25

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1160/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen der Europa-Abkommen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, Polen und Ungarn vorgesehenen Regelung</p>	35
<p>Verordnung (EG) Nr. 1161/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren</p>	40
<p>Verordnung (EG) Nr. 1162/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren</p>	44
<p>Verordnung (EG) Nr. 1163/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren</p>	46
<p>Verordnung (EG) Nr. 1164/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren</p>	49
<p>Verordnung (EG) Nr. 1165/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor</p>	52
<p>Verordnung (EG) Nr. 1166/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors</p>	57
<p>Verordnung (EG) Nr. 1167/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand</p>	59
<p>Verordnung (EG) Nr. 1168/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand</p>	61
<p>Verordnung (EG) Nr. 1169/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie</p>	64
<p>Verordnung (EG) Nr. 1170/2003 der Kommission vom 30. Juli 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle</p>	65
<p>Verordnung (EG) Nr. 1171/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle</p>	66
<p>Verordnung (EG) Nr. 1172/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle</p>	69

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/483/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Übergangsvorschriften für die Kontrolle der Verbringung von Tieren der für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten ⁽¹⁾</p>	72
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

* Beschluss 2003/484/GASP des Rates vom 27. Juni 2003 zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/280/GASP zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Gerichtshof für das Ehemalige Jugoslawien (ICTY)	77
--	-----------

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002)	80
--	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 1151/2003/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 16. Juni 2003****zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung Nr. 276/1999/EG ⁽⁵⁾ galt für einen Zeitraum von vier Jahren.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 276/1999/EG unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen nach zwei Jahren einen Bericht, in dem die Ergebnisse bewertet wurden, die in den in Anhang I jener Entscheidung genannten Aktionsbereichen erzielt wurden.
- (3) Die Ergebnisse der Bewertung bildeten einen Teil der Unterlagen für eine Arbeitstagung über die sicherere Nutzung neuer Online-Technologien, auf der führende Experten auf diesem Gebiet die wahrscheinliche künftige Entwicklung der im Aktionsplan gemäß der Entscheidung Nr. 276/1999/EG (nachstehend „Aktionsplan“ genannt) angesprochenen Themen untersuchten und Empfehlungen an die Kommission aussprachen.

- (4) Neue Online-Technologien, neue Nutzer und neue Nutzungsmuster erzeugen neue Gefahren und verstärken die bestehenden, eröffnen aber gleichzeitig zahlreiche neue Möglichkeiten.
- (5) Auf nationaler wie auf europäischer Ebene besteht Koordinierungsbedarf auf dem Gebiet des „sicheren Internet“. Ein Großteil der Arbeit sollte dezentral erfolgen, unter Nutzung der Netze der nationalen Anlaufstellen. Alle wichtigen Akteure, vor allem mehr Anbieter von Inhalten aus unterschiedlichen Branchen, sollten zur Teilnahme angeregt werden. Die Kommission sollte die europäische und die weltweite Zusammenarbeit auf den Weg bringen und daran mitwirken. Die Gemeinschaft sollte besser mit den Bewerber- und Beitrittsländern zusammenarbeiten.
- (6) Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit wird mehr Zeit benötigt, damit die Ziele des Aktionsplans erreicht und neue Online-Technologien berücksichtigt werden können.
- (7) Der Finanzrahmen, der beim jährlichen Haushaltsverfahren den Hauptbezugspunkt für die Haushaltsbehörde bildet, sollte entsprechend angepasst werden.
- (8) Die Kommission sollte aufgefordert werden, nach vier Jahren einen zweiten Bericht über die Ergebnisse der Maßnahmen in den Aktionsbereichen und nach Ablauf des Aktionsplans einen Schlussbericht vorzulegen.
- (9) Die Liste der für eine Teilnahme in Frage kommenden Bewerber- und Beitrittsländer sollte um Malta und die Türkei ergänzt werden.
- (10) Der Aktionsplan sollte um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden, der als zweite Phase anzusehen ist. Speziell für die zweite Phase sollten die Aktionsbereiche angepasst werden, wobei den gemachten Erfahrungen und den Ergebnissen des Bewertungsberichts Rechnung zu tragen ist.
- (11) Die Entscheidung Nr. 276/1999/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 6.⁽²⁾ ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 32.⁽³⁾ ABl. C 73 vom 26.3.2003, S. 34.⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. März 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. Mai 2003.⁽⁵⁾ ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1.

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 276/1999/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sichereren Nutzung des Internet und der neuen Online-Technologien durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte, vor allem im Bereich des Schutzes von Kindern und Minderjährigen“
2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Aktionsplan hat eine Laufzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2004.“
3. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Aktionsplans wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2004 auf 38,3 Mio. EUR festgelegt.
Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.
Anhang II enthält eine vorläufige Aufteilung der Mittel.“
4. Artikel 3 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— Förderung der Branchen-Selbstkontrolle und von Überwachungseinrichtungen für Inhalte (z. B. für Inhalte wie Kinderpornografie oder Inhalte, die zu einer körperlichen oder geistigen Schädigung führen können, oder solche, die den Hass aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens, der Staatsangehörigkeit oder der ethnischen Zugehörigkeit schüren);“
5. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Nach zwei Jahren, nach vier Jahren sowie am Ende der Laufzeit des Aktionsplans unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der

Regionen nach Prüfung durch den in Artikel 5 genannten Ausschuss einen Bericht, in dem die Ergebnisse bewertet werden, die bei der Durchführung des Aktionsplans erzielt wurden. Die Kommission kann ausgehend von diesen Ergebnissen Anpassungen der Ausrichtung des Aktionsplans vorschlagen.“

6. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) EFTA-Staaten, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, können nach den im EWR-Abkommen vorgesehenen Bestimmungen an diesem Aktionsplan teilnehmen.“
7. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bewerber- und Beitrittsländer können an diesem Aktionsplan auf folgender Grundlage teilnehmen:
a) mittel- und osteuropäische Länder (MOEL) nach Maßgabe der Europa-Abkommen, ihrer Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte;
b) Zypern, Malta und die Türkei nach Maßgabe noch abzuschließender bilateraler Abkommen.“
8. Anhang I wird gemäß Anhang I dieser Entscheidung geändert.
9. Anhang II wird durch Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident
P. COX*

*Im Namen des Rates
Der Präsident
G. PAPANDREOU*

ANHANG I

Anhang I der Entscheidung Nr. 276/1999/EG wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Titel „Aktionsbereiche“ erhält Absatz 2 vierter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken auf europäischer und internationaler Ebene, insbesondere mit den Bewerber- und Beitrittsländern“.

2. Unter dem Titel „Aktionsbereiche“ werden die folgenden Unterabsätze 3 und 4 hinzugefügt:

„Im Anschluss an die Anfangsphase, die vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2002 läuft, wird eine zweite Phase vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 durchgeführt. Diese baut auf der Arbeit zur Erreichung der in den vier Aktionsbereichen der Anfangsphase festgelegten Ziele auf, wobei die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden, um den gewonnenen Erfahrungen und den Auswirkungen der neuen Technologien und ihrer Konvergenz Rechnung zu tragen und für die Kohärenz mit anderen Gemeinschaftsprogrammen zu sorgen.“

Insbesondere werden folgende Anpassungen durchgeführt:

- i) Um in erster Linie den Schutz von Kindern und Minderjährigen zu verbessern, soll sich das Konzept der sichereren Nutzung künftig auch auf neue Online-Technologien erstrecken, wie Inhalte von Mobil- und Breitbandnetzen, Online-Spiele, Peer-to-Peer-Dateiübertragung, Text- und erweiterte Nachrichten sowie alle Arten der Echtzeitkommunikation wie Chaträume und Sofortübermittlung von Nachrichten.
- ii) Es werden verstärkt Maßnahmen ergriffen, mit denen insbesondere im Bereich des Schutzes von Kindern und Minderjährigen die Abdeckung illegaler und schädlicher Inhalte und bedenklicher Verhaltensweisen, unter besonderer Berücksichtigung von Straftaten gegen Kinder wie Kinderpornografie und Kinderhandel und von Rassismus und Gewalt, gewährleistet werden kann.
- iii) Die Inhalts- und Medienbranche wird zur aktiveren Beteiligung ermutigt, und die Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen, staatlich gestützten Stellen wird ausgebaut.
- iv) Es wird eine bessere Zusammenarbeit gefördert zwischen den Projektteilnehmern in den einzelnen Aktionsbereichen, vor allem auf den Gebieten Meldestellen, Bewertung der Inhalte, Selbstkontrolle und Sensibilisierung.
- v) Es werden Schritte unternommen, um Bewerber- und Beitrittsländer an den laufenden Aktivitäten zu beteiligen, Erfahrungen und Know-how auszutauschen, Verbindungen zu schaffen und die Zusammenarbeit mit ähnlichen Initiativen in Drittländern, insbesondere Ländern, in denen illegale Inhalte bereitgehalten oder erstellt werden, sowie mit internationalen Organisationen anzuregen.“

3. In Abschnitt 1.1 wird der folgende Unterabsatz 6 hinzugefügt:

„Ziele während der zweiten Phase sind die vollständige Netzabdeckung aller Mitgliedstaaten und weitere Verbesserung der funktionellen Wirksamkeit des bestehenden Netzes, eine enge Zusammenarbeit mit Aktionen zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet, insbesondere zur besseren Information der Öffentlichkeit über die Meldestellen, praktische Hilfe für Bewerber- und Beitrittsländer, die Meldestellen errichten wollen, die Anpassung der Leitlinien für bewährte Praktiken an die neuen Technologien sowie der Ausbau der Zusammenarbeit mit Meldestellen außerhalb Europas.“

4. In Abschnitt 1.2 wird der folgende Unterabsatz 4 hinzugefügt:

„Während der zweiten Phase werden die Ratschläge und Hilfsmaßnahmen mit folgenden Zielen ausgeweitet: Sicherstellung der Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene durch die Vernetzung der entsprechenden Strukturen in den Mitgliedstaaten und durch systematische Prüfung relevanter rechtlicher und regulatorischer Fragen und die Berichterstattung darüber; Unterstützung bei der Entwicklung vergleichbarer Bewertungsmethoden des Selbstkontrollrahmens und bei der Anpassung der Praktiken der Selbstkontrolle an neue Technologien durch Bereitstellung von Informationen über wichtige Entwicklungen bei diesen Technologien und ihrer Nutzung; praktische Hilfe für Bewerber- und Beitrittsländer, die Selbstkontrollgremien einrichten wollen; Ausbau der Zusammenarbeit mit Selbstkontrollgremien außerhalb Europas. Ferner wird die Förderung von Qualitätskennzeichen für Websites weiter unterstützt.“

5. In Abschnitt 2.1 werden die folgenden Unterabsätze 7 und 8 hinzugefügt:

„Während der zweiten Phase liegt der Schwerpunkt auf dem bewertenden Vergleich von Filtersoftware und -diensten (vor allem Leistung, Nutzbarkeit, Hacker-Sicherheit, Eignung für die europäischen Märkte und neue Formen digitaler Inhalte). Die Unterstützung der Entwicklung von Filtertechnologie wird im Rahmen des Forschungsprogramms der Gemeinschaft weitergeführt. Die Kommission sorgt für eine enge Verbindung mit Maßnahmen zur Filterung im Rahmen des Aktionsplans.“

In der zweiten Phase wird die verstärkte Selbstbewertung der Anbieter von Inhalten gefördert und werden die Nutzer über europäische Filtersoftware und -dienste unterrichtet.“

6. In Abschnitt 2.2 wird der folgende Unterabsatz 3 hinzugefügt:

„Während der zweiten Phase wird Unterstützung gewährt für das Zusammenbringen der betreffenden Wirtschaftszweige und Akteure wie Inhaltsanbieter, Regulierungsstellen und Selbstkontrollgremien, Organisationen zur Bewertung von Software und Internetinhalten sowie Verbraucherverbände, um günstige Bedingungen für die Entwicklung und Implementierung von Bewertungssystemen zu fördern, die für Inhaltsanbieter und Verbraucher leicht verständlich und einfach anwendbar sind, die Eltern und Erzieher in Europa in die Lage versetzen, Entscheidungen im Einklang mit ihren kulturellen und sprachlichen Werten zu treffen, und die die Konvergenz von Telekommunikation, audiovisuellen Medien und der Informationstechnologie berücksichtigen.“

7. Abschnitt 3.2 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Gemeinschaftsförderung ist es, breit angelegte Sensibilisierungsmaßnahmen in Gang zu setzen und deren Gesamtkoordinierung sowie den Erfahrungsaustausch zu gewährleisten, so dass fortdauernd Lehren aus den Ergebnissen dieser Maßnahmen gezogen werden können (z. B. zur Anpassung des verteilten Informationsmaterials). Die Kommission wird weiterhin Maßnahmen ergreifen, um kosteneffiziente Möglichkeiten der Verbreitung an eine große Zahl von Nutzern zu fördern, insbesondere durch den Einsatz von Organisationen mit Multiplikatorwirkung und von elektronischen Verbreitungskanälen, um die gewünschten Zielgruppen zu erreichen.“

b) Der folgende Unterabsatz 5 wird hinzugefügt:

„Während der zweiten Phase wird Unterstützung gewährt für den Austausch vorbildlicher Praktiken bei der Ausbildung im Umgang mit den neuen Medien durch ein europäisches Netz zur Schärfung des Bewusstseins für eine sicherere Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien. Dabei helfen

- eine umfangreiche grenzübergreifende Sammelstelle (Webportal) von einschlägigen Informationen, Sensibilisierungs- und Forschungsmaterial;
- angewandte Forschungsarbeiten im Bereich der Medienbildung über die Nutzung der neuen Technologien durch Kinder unter Einbeziehung aller interessierten Kreise (beispielsweise Erzieher, staatliche und private Kinderfürsorgestellen, Elternverbände, Industrie, Strafverfolgung); dabei soll ermittelt werden, mit welchen pädagogischen und technischen Mitteln Kinder vor Schaden bewahrt werden können.

Außerdem wird das Netz Bewerber- und Beitrittsländern bei der Entwicklung von Sensibilisierungsmaßnahmen technische Hilfe gewähren und die Zusammenarbeit mit Sensibilisierungsinitiativen außerhalb Europas ausbauen.“

8. In Abschnitt 4.2 werden die Unterabsätze 2, 3 und 4 durch folgenden Unterabsatz ersetzt:

„Daher veranstaltet die Kommission in kurzen Abständen Seminare und Arbeitstagungen zu einem oder mehreren der Themen des Aktionsplans. Teilnehmen daran sollten die Industrie, Nutzer-, Verbraucher- und Bürgerrechtsgruppen, staatliche Stellen, die mit Branchenregulierung und Strafverfolgung befasst sind, sowie führende Sachverständige und Wissenschaftler. Die Kommission bemüht sich um eine breite Teilnahme aus EWR-Ländern, Drittländern und internationalen Organisationen.“

ANHANG II

VORLÄUFIGE AUFGLIEDERUNG DER AUSGABEN

1. Schaffung eines sicheren Umfelds	20-26 %
2. Entwicklung von Filter- und Bewertungssystemen	20-26 %
3. Förderung von Sensibilisierungsmaßnahmen	42-46 %
4. Unterstützende Maßnahmen	3-5 %
Insgesamt:	100 %

ENTSCHEIDUNG Nr. 1152/2003/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Juni 2003

über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽⁴⁾ muss verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die unter Steueraussetzung zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten befördert werden, ein vom Versender ausgestelltes Begleitdokument beigelegt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung ⁽⁵⁾ wurden Form und Inhalt des in der Richtlinie 92/12/EWG vorgeschriebenen Begleitdokuments festgelegt.
- (3) Es ist erforderlich, über ein EDV-gestütztes System für die Übermittlung von Daten über die Bewegungen der verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu verfügen, damit die Mitgliedstaaten diese Bewegungen in Echtzeit verfolgen und die erforderlichen Kontrollen, einschließlich der Kontrollen während der Beförderung der Waren, im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 92/12/EWG durchführen können.
- (4) Mit der Errichtung eines EDV-gestützten Systems sollte es außerdem möglich sein, die innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zu vereinfachen.
- (5) Das EDV-gestützte System zur innergemeinschaftlichen Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) sollte mit dem neuen EDV-gestützten System für das Versandverfahren (NCTS) kompatibel sein und, sofern technisch durchführbar, mit diesem zusammengelegt werden, um die Verwaltungsverfahren und die Handelsabläufe zu erleichtern.

(6) Zur Durchführung dieser Entscheidung sollte die Kommission die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten koordinieren, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

(7) Aufgrund der Komplexität und des Umfangs eines solchen EDV-gestützten Systems müssen erhebliche zusätzliche finanzielle und personelle Mittel sowohl seitens der Gemeinschaft als auch seitens der Mitgliedstaaten eingesetzt werden. Folglich sollte vorgesehen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten alle für die Entwicklung und Einführung des Systems erforderlichen Ressourcen bereitstellen.

(8) Bei der Entwicklung der nationalen Komponenten sollten die Mitgliedstaaten die bestehenden Grundsätze für elektronische Behördendienste anwenden und die Wirtschaftsbeteiligten so behandeln wie in anderen Bereichen, in denen EDV-Systeme eingerichtet werden. Insbesondere sollten sie den Wirtschaftsbeteiligten, vor allem den in diesem Sektor tätigen kleinen und mittleren Unternehmen, ermöglichen, diese nationalen Komponenten zu möglichst niedrigen Kosten zu nutzen, und sie sollten alle Maßnahmen fördern, die auf die Wahrung von deren Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet sind.

(9) Ferner sollten die Gemeinschafts- und die Nicht-Gemeinschaftskomponenten des EDV-gestützten Systems definiert und die Aufgaben festgelegt werden, die jeweils der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entwicklung und der Einführung dieses Systems obliegen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission mit Unterstützung des zuständigen Ausschusses wichtige Koordinations-, Organisations- und Managementaufgaben übernehmen.

(10) Es sollten Modalitäten zur Beurteilung der Einrichtung des EDV-gestützten Systems für die Überwachung verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorgesehen werden.

(11) Die Finanzierung des Systems sollte zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, wobei der Gemeinschaftsbeitrag als solcher in den Haushaltsplan der Europäischen Union eingesetzt wird.

(12) Die Einrichtung des EDV-gestützten Systems dient der Stärkung der binnenmarktbezogenen Aspekte der Bewegungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Alle abgabenrechtlichen Aspekte der Bewegungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren sollten durch eine Änderung der Richtlinie 92/12/EWG behandelt werden. Diese Entscheidung beeinträchtigt nicht die Rechtsgrundlage zukünftiger Änderungen der Richtlinie 92/12/EWG.

⁽¹⁾ ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 372.

⁽²⁾ ABl. C 221 vom 17.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. September 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Januar 2003 (AbI. C 64 vom 18.3.2003, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 8. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 3. Juni 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG (AbI. L 193 vom 29.7.2000, S. 73).

⁽⁵⁾ ABl. L 276 vom 19.9.1992, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 (AbI. L 198 vom 7.8.1993, S. 5).

- (13) Bevor das EMCS betriebsbereit ist, sollte die Kommission angesichts der aufgetretenen Probleme in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Auffassung der betroffenen Industriezweige Maßnahmen zur Verbesserung des derzeitigen papiergestützten Systems prüfen.
- (14) Mit dieser Entscheidung wird für die gesamte Dauer der Entwicklung und Einführung des Systems ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾ bildet.
- (15) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden —

mit dem NCTS kompatibel ist und, sofern technisch durchführbar, mit ihm zusammengelegt wird mit dem Ziel, ein integriertes EDV-System zu schaffen, das gleichzeitig die Kontrolle der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und verbrauchsteuer-/abgabepflichtiger Waren und Beförderung aus und nach Drittstaaten ermöglicht.

(3) Die Gemeinschaftskomponenten des Systems umfassen die gemeinsamen Spezifikationen, die technische Ausrüstung, die Dienste des „Common Communication Network/Common Systems Interface“-Netzes und die von allen Mitgliedstaaten in Anspruch genommenen Koordinierungsleistungen, jedoch nicht Varianten oder besondere Merkmale, mit denen einzelstaatlichen Anforderungen entsprochen werden soll.

(4) Die Nicht-Gemeinschaftskomponenten des Systems umfassen die einzelstaatlichen Spezifikationen, die zu dem System gehörenden einzelstaatlichen Datenbanken, die Vernetzung der Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftskomponenten, sowie die Hard- und Software, die die jeweiligen Mitgliedstaaten für erforderlich halten, um dieses System in ihrer gesamten Verwaltung in vollem Umfang nutzen zu können.

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird ein EDV-gestütztes System zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG (nachstehend „das EDV-gestützte System“) eingeführt.
- (2) Mit dem EDV-gestützten System soll
- die elektronische Übermittlung des begleitenden Verwaltungsdokuments gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 und eine Verbesserung der Kontrollen ermöglicht werden;
 - das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden, indem die innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung vereinfacht wird und indem die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die Bewegungen in Echtzeit zu verfolgen und gegebenenfalls die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten und die Kommission richten das EDV-gestützte System innerhalb von sechs Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Entscheidung ein.

Die Arbeiten zur Aufnahme des Betriebs des EDV-gestützten Systems werden spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung aufgenommen.

Artikel 3

- (1) Das EDV-gestützte System besteht aus Gemeinschaftskomponenten und Nicht-Gemeinschaftskomponenten.
- (2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass bei den Arbeiten, die die Gemeinschaftskomponenten des EDV-gestützten Systems betreffen, so weit wie möglich auf das NCTS zurückgegriffen und gewährleistet wird, dass das EDV-gestützte System

Artikel 4

(1) Die Kommission koordiniert nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 die Einrichtung und den Betrieb der Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftskomponenten des EDV-gestützten Systems und insbesondere

- die Infrastruktur und die Instrumente, die zur Gewährleistung der internen Verknüpfung und der Interoperabilität des Systems insgesamt erforderlich sind;
- die Entwicklung einer höchstmöglichen Anforderungen genügenden Sicherheitspolitik, um einen unbefugten Zugang zu Daten zu verhindern und die Integrität des Systems sicherzustellen;
- die Instrumente für die Auswertung der Daten zur Betrugsbekämpfung.

(2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen, schließt die Kommission die erforderlichen Verträge für die Einrichtung der Gemeinschaftskomponenten des EDV-gestützten Systems und erstellt in Zusammenarbeit mit den im Ausschuss nach Artikel 7 Absatz 1 vereinigten Mitgliedstaaten einen Gesamtplan und die erforderlichen Managementpläne für die Einrichtung und den Betrieb des Systems.

In dem Gesamtplan und den Managementplänen werden die anfänglichen sowie die regelmäßigen Aufgaben festgelegt, die von der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführen sind. In den Managementplänen werden die Fristen für die Erledigung der Aufgaben festgelegt, die zur Durchführung der im Gesamtplan aufgeführten einzelnen Projekte erforderlich sind.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihnen übertragenen anfänglichen und regelmäßigen Aufgaben bis zu dem in den Managementplänen nach Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Datum erledigt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Sie berichten der Kommission über die Ergebnisse bei den jeweiligen Aufgaben sowie über das Datum ihrer Erledigung. Die Kommission unterrichtet ihrerseits den Ausschuss nach Artikel 7 Absatz 1 hiervon.

(2) Die Mitgliedstaaten unterlassen im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des EDV-gestützten Systems alle Maßnahmen, die die interne Verknüpfung und Interoperabilität des Systems und den Betrieb insgesamt beeinträchtigen könnten.

Alle Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat zu ergreifen beabsichtigt und die sich auf die interne Verknüpfung oder die Interoperabilität des EDV-gestützten Systems insgesamt oder auf seinen Betrieb auswirken könnten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 7 Absatz 2 tätig wird.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über alle Maßnahmen, die sie getroffen haben, um das EDV-gestützte System in vollem Umfang in ihren Verwaltungen nutzen zu können. Die Kommission unterrichtet ihrerseits den Ausschuss nach Artikel 7 Absatz 1 hiervon.

Artikel 6

Die zur Umsetzung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung und zum Betrieb des EDV-gestützten Systems und zu den in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Punkten werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 7 Absatz 2 angenommen. Die Gemeinschaftsvorschriften über die Erhebung und die Kontrolle der indirekten Steuern sowie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die gegenseitige Unterstützung auf dem Gebiet der indirekten Steuern bleiben von diesen Umsetzungsmaßnahmen unberührt.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG eingesetzten Verbrauchsteuerausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/486/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

(1) Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um zu überprüfen, ob die aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß und unter Einhaltung dieser Entscheidung durchgeführt werden.

Sie überwacht in Zusammenarbeit mit den im Ausschuss nach Artikel 7 Absatz 1 vereinigten Mitgliedstaaten regelmäßig die jeweiligen Phasen der Entwicklung und der Einführung des EDV-gestützten Systems, um festzustellen, ob die verfolgten Ziele erreicht werden, und um Leitlinien für die wirksamere Gestaltung der Maßnahmen zur Einrichtung dieses Systems aufzustellen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss nach Artikel 7 Absatz 1 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung einen Zwischenbericht über die Überwachungstätigkeiten. Gegebenenfalls enthält dieser Bericht die Methoden und Kriterien für die spätere Beurteilung des Betriebs des EDV-gestützten Systems.

(3) Nach Ablauf des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitraums von sechs Jahren unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Einrichtung des EDV-gestützten Systems. Dieser Bericht enthält u. a. die Methoden und Kriterien für die spätere Beurteilung des Betriebs des Systems.

Artikel 9

Die Länder, die den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben, werden durch die Kommission über die Entwicklung und die Einführung des EDV-gestützten Systems informiert und können auf Wunsch an den durchzuführenden Testläufen teilnehmen.

Artikel 10

(1) Die Kosten für die Einrichtung des EDV-gestützten Systems werden gemäß den Absätzen 2 und 3 zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

(2) Die Gemeinschaft übernimmt die Kosten für Entwicklung, Erwerb, Einrichtung und Wartung der Gemeinschaftskomponenten des EDV-gestützten Systems sowie für den laufenden Betrieb der Gemeinschaftskomponenten, die in den Räumlichkeiten der Kommission oder eines von der Kommission beauftragten Subunternehmers eingerichtet sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übernehmen die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Nicht-Gemeinschaftskomponenten des EDV-gestützten Systems sowie für den laufenden Betrieb derjenigen Gemeinschaftskomponenten, die in ihren Räumlichkeiten oder denen eines von den betroffenen Mitgliedstaaten beauftragten Subunternehmers eingerichtet sind.

Artikel 11

(1) Der Finanzrahmen für die Einrichtung des EDV-gestützten Systems in dem Zeitraum nach Artikel 2 Absatz 1 wird hiermit auf 35 Mio. EUR für den Haushalt der Europäischen Union festgelegt.

Die jährlichen Mittel, einschließlich der für die Nutzung und den Betrieb des Systems im Anschluss an die oben genannte Einrichtungsphase bereitgestellten Mittel, werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(2) Die Mitgliedstaaten veranschlagen die finanziellen und personellen Mittel, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 5 erforderlich sind, und stellen diese bereit. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen die personellen, finanziellen und technischen Mittel zur Verfügung, die für die Einrichtung und den Betrieb des EDV-gestützten Systems erforderlich sind.

Artikel 12

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 13

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments

P. COX
Der Präsident

Im Namen des Rates

G.PAPANDREOU
Der Präsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 1153/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	064	80,7
	999	80,7
0707 00 05	052	81,1
	628	119,5
	999	100,3
0709 90 70	052	75,0
	999	75,0
0805 50 10	382	60,3
	388	59,5
	528	67,6
	999	62,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	80,0
	400	112,6
	508	90,1
	512	81,4
	524	46,9
	528	63,2
	720	129,4
	804	101,9
	999	88,2
	0809 10 00	052
999		204,4
0809 20 95	052	322,0
	060	156,6
	068	107,3
	400	355,0
	999	235,2
0809 40 05	052	203,9
	999	203,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1154/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der ersten
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1032/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/2003 der Kommission ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾,

müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die erste Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 596/2003, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 24. Juni 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnina kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton
Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben		
DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	—
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1155/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der ersten
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1034/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1034/2003 der Kommission ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾,

müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die erste Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1034/2003, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 23. Juni 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton
Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben		
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	551

VERORDNUNG (EG) Nr. 1156/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A; B

1. **Maßnahmen Nrn.:** 230/00 (A); 231/00 (B)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Äthiopien
3. **Vertreter des Begünstigten:** Disaster Prevention and Preparedness Commission, Addis Abeba, Contact: Ato Simon Mechale, Tel. (251-1) 51 42 72, Fax 51 47 88
4. **Bestimmungsland:** Äthiopien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 45 000
7. **Anzahl der Lose:** 2 in 4 Teilmengen [A: 22 500 Tonnen; (A1: 12 500 Tonnen; A2: 10 000 Tonnen); B: 22 500 Tonnen (B1: 12 500 Tonnen; B2: 10 000 Tonnen)]
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** DPPC warehouse in Nazareth (A1 + B1), Kombolcha (A2 + B2)
 - Transitlager oder Transithafen: Djibouti
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe** ⁽⁹⁾:
 - erste Frist: A: 28.9.2003; B: 29.9.-19.10.2003
 - zweite Frist: A: 12.10.2003; B: 13.10.-2.11.2003
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: A: 28.7.-10.8.2003; B: 25.-31.8.2003
 - zweite Frist: A: 11.-24.8.2003; B: 8.-14.9.2003
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 15.7.2003
 - zweite Frist: 29.7.2003
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: M. Vestergaard, Commission européenne, Bureau: L 130 7/46, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B ; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 25.6.2003 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 916/2003 der Kommission (ABl. L 130 vom 27.5.2003, S. 8) festgesetzte Erstattung.

LOS C

1. **Maßnahme Nr.:** 107/02
2. **Begünstigter** (?): World Food Programme (WFP), Via Cesare Giulio Viola 68, I-00148 Roma; Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 96 9900, 1006 30 98 9900)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 526
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (5): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.7)
9. **Aufmachung** (?): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.6)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (6): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:**
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 4.-24.8.2003
 - zweite Frist: 18.8.-7.9.2003
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 15.7.2003
 - zweite Frist: 29.7.2003
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1): M. Vestergaard, Commission européenne, Bureau: L 130 7/46, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B ; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** (4): Die am 25.6.2003 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 916/2003 der Kommission (Abl. L 130 vom 27.5.2003, S. 8) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 16) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
- (⁹) Der Artikel 14 Absatz 14 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23) ist anwendbar.

Damit die Kommission den Lieferauftrag vergeben kann, sind bestimmte Angaben zum Bieter unerlässlich (insbesondere das Konto, auf das der Betrag gutgeschrieben werden soll). Diese Angaben sind in dem Muster enthalten, das von der Website

http://europa.eu.int/comm/budget/execution/ftiers_fr.htm abgerufen werden kann.

Fehlen diese Angaben, so kann sich der ausgewählte Bieter nicht auf die Mitteilungsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 berufen.

Die Bieter werden daher gebeten, ihrem Angebot das genannte Muster mit den verlangten Angaben beizufügen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1157/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003

zur Änderung der und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 787/2003⁽⁴⁾, sind u. a. die Durchführungsbestimmungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu den Einfuhrregelungen festgelegt worden, die in den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und bestimmten Ländern Mittel- und Osteuropas andererseits vorgesehen sind. Zur Anwendung der Zugeständnisse, die in dem Beschluss 2003/286/EG des Rates vom 8. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits⁽⁵⁾ vorgesehen sind, empfiehlt es sich, neue Zollkontingente für die Einfuhr zu eröffnen oder bereits bestehende Kontingente zu erhöhen.

(2) Mit dem Beschluss 2003/285/EG des Rates⁽⁶⁾, mit dem das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft genehmigt wurde, ist die Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 des Rates⁽⁷⁾ aufgehoben worden. Die in der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 enthaltenen Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 sind daher zu ersetzen.

(3) In dem Beschluss 2003/465/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁸⁾ sind u. a. Änderungen der Kontingente für Käse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vorgesehen. Das Abkommen bezieht sich auch auf die Ersetzung des Systems zur Verwaltung dieser Kontingente, das sich derzeit auf die Erteilung von Bescheinigungen IMA 1 gemäß Titel 2 Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 gründet, durch eine Verwaltung nur auf der Grundlage der Einfuhrlizenz gemäß Titel 2 Kapitel I der vorgenannten Verordnung.

(4) Die in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 aufgeführten Angaben über die erteilende Stelle für Kanada müssen auf den neuesten Stand gebracht werden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 ist entsprechend zu ändern.

(6) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 können die Lizenzanträge nur in den ersten zehn Tagen des jeweiligen Halbjahreszeitraums gestellt werden. Um die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung zu erlauben und zu gewährleisten, dass alle Interessenten über eine Frist von zehn Tagen für die Stellung von Anträgen für das zweite Halbjahr 2003 verfügen, ist von den Bestimmungen des vorgenannten Artikels abzuweichen.

(7) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 muss der Antragsteller einer Einfuhrlizenz zuvor von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, zugelassen werden. Von den Bestimmungen des vorgenannten Artikels und des Artikels 11 ist für die Marktteilnehmer abzuweichen, die während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2003 Zugang zu den im Abkommen mit Norwegen vorgesehenen Kontingenten haben wollen.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 115 vom 9.5.2003, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 60.

⁽⁶⁾ ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 48.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Kontingente gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2475/2000 (*), (EG) Nr. 1151/2002 (**), (EG) Nr. 1361/2002 (***), (EG) Nr. 1362/2002 (****) des Rates und den Beschlüssen 2003/18/EG (*****), 2003/263/EG (*****), 2003/285/EG (*****), 2003/286/EG (*****), 2003/298/EG (*****), und 2003/299/EG (*****) des Rates;

(*) ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 15.

(**) ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 15.

(***) ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 1.

(****) ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 13.

(*****) ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 18.

(******) ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 53.

(******) ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 32.

(******) ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 60.

(******) ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 12.

(******) ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 36.“

b) Folgender Buchstabe h) wird angefügt:

„h) Kontingente gemäß dem Beschluss 2003/465/EG des Rates (*).

(*) ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 48.“

2. Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Kontingente gemäß Artikel 5 Buchstaben c), d), e), g) und h) ist der Lizenzantrag jedoch für mindestens 10 Tonnen und höchstens die Menge zu stellen, die für jeden Zeitraum nach Artikel 6 verfügbar ist.“

3. Artikel 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Der ermäßigte Zollsatz wird nur nach Vorlage der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der Einfuhrlizenz und — im Fall der nachstehenden Einfuhren — des in Anwendung der folgenden Rechtsinstrumente jeweils erteilten Ursprungsnachweises angewendet.“

b) folgender Buchstabe h) wird angefügt:

„h) Ursprungsregeln gemäß Nummer 10 des Abkommens mit Norwegen.“

4. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b) wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die geltenden Zollsätze und im Fall der Einfuhren gemäß Absatz 1 Buchstabe a) die jährlichen Einfuhrhöchstmengen sowie das Einfuhrjahr sind in Anhang III aufgeführt.“

5. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Teil B Nummer 6 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

b) Der Text in Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als Teil H angefügt.

6. Anhang III Teil B wird gestrichen.

7. In Anhang XI werden die Abschnitte G und H gestrichen.

8. Anhang XII wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben über den Sitz der erteilenden Stelle in Kanada erhalten folgende Fassung:

„Building 55, NCC Driveway
Central Experimental Farm
960 Carling Avenue
Ottawa, Ontario K1A 0Z2
Telefon: 1 (613) 792-2000
Telefax: 1 (613) 792-2009.“

b) die Angaben über Norwegen werden gestrichen.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 können die Lizenzanträge für die am 1. Juli 2003 gemäß Anhang I Teil B Nummer 6 bzw. Anhang I Teil H eröffneten Kontingente in den ersten zehn Tagen nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gestellt werden.

(2) Abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 ist für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2003 für die am 1. Juli 2003 gemäß Anhang I Teil H derselben Verordnung eröffneten Kontingente keine Zulassung erforderlich.

(3) Für den in Absatz 2 genannten Zeitraum können die Lizenzanträge abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller ansässig ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„6. Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge (in Tonnen) 1.7.2002 bis 30.6.2003	Jahresmenge (in Tonnen) 1.7.2003 bis 30.6.2004	Am 1.7.2003 eröffnete Mengen	Am 1.1.2004 eröffnete Mengen	Jährliche Anhebung ab 1.7.2004
09.4675	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39		frei	250	500	500	250	0
09.4660	0406		frei	6 100	6 400	3 200	3 200	300 ^a

ANHANG II

„I TEIL H

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DES ANHANGS I DES ABKOMMENS MIT DEM KÖNIGREICH NORWEGEN

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Zollsatz	Kontingent vom 1. Juli bis 30. Juni Mengen in Tonnen ab 1.7.2003	
				jährlich	halbjährlich
09.4781	ex 0406 90 23	norwegischer Edamer	} frei	3 467	1 733,5
	0406 90 39	Jarlsberg			
	ex 0406 90 78	norwegischer Käse			
	0406 90 86	anderer Käse			
	0406 90 87 0406 90 88				
09.4782	0406 10	Frischkäse	frei	533	266,5

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1158/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003
zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Interventionspreis für Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschussbedarf für die Wirtschaftsjahre 2001/02 bis 2005/06 auf 63,19 EUR je 100 kg festgesetzt worden.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird jährlich für jedes einzelne Zuschussgebiet ein abgeleiteter Interventionspreis für Weißzucker festgesetzt. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zucker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrung und der Kosten für den Transport des Zuckers von den Überschussgebieten nach den Zuschussgebieten anzunehmen sind.
- (3) Um den Zuschussbedarf einer Region festzustellen, sind anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten Hochrechnungen vorzunehmen, die sich zum einen in Bezug auf die Verbrauchtrends auf das laufende Wirtschaftsjahr und zum anderen in Bezug auf die Entwicklung der verfügbaren Erzeugung auf die Prognosen des kommenden Wirtschaftsjahres beziehen. Eine Region ist

nur dann als Zuschussgebiet anzusehen, wenn aufgrund dieser Hochrechnungen ein Zuschussbedarf mit Sicherheit absehbar ist.

- (4) Auf dieser Grundlage ist in den Erzeugungsgebieten Spaniens, Irlands und des Vereinigten Königreichs, Italiens, Portugals und Finnlands ein Zuschussbedarf abzusehen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zuschussgebiete der Gemeinschaft wird der abgeleitete Interventionspreis für Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 festgesetzt auf

- a) 64,88 EUR je 100 kg für alle Gebiete Spaniens,
- b) 64,65 EUR je 100 kg für alle Gebiete Irlands und des Vereinigten Königreichs,
- c) 65,53 EUR je 100 kg für alle Gebiete Italiens,
- d) 64,65 EUR je 100 kg für alle Gebiete Portugals,
- e) 64,65 EUR je 100 kg für alle Gebiete Finnlands.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1159/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003**

mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 6, Artikel 39 Absatz 6 und Artikel 41 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker (nachstehend: AKP-Protokoll) in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 ⁽⁴⁾, (nachstehend: AKP-EG-Partnerschaftsabkommen) und Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker ⁽⁵⁾ (nachstehend: Abkommen mit Indien) verpflichtet sich die Gemeinschaft, eine bestimmte Menge Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten bzw. Indien, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.
- (2) Gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird während der Wirtschaftsjahre 2001/02 bis 2005/06 im Hinblick auf die angemessene Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien bei der Einfuhr von rohem Rohrzucker aus den Staaten, mit denen die Gemeinschaft Lieferabkommen zu Präferenzbedingungen geschlossen hat, ein besonderer verringerter Zollsatz erhoben. Bisher wurden solche Abkommen im Wege des Beschlusses 2001/870/EG des Rates ⁽⁶⁾ mit den Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP-Staaten), den Unterzeichnerstaaten des AKP-Protokolls, sowie mit Indien geschlossen.

- (3) In der Folge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens und im Rahmen des Abschlusses der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, ab dem 1. Januar 1996 eine Menge zur Raffination bestimmten Rohrzuckers aus Drittländern zu einem Zollsatz von 98 EUR je Tonne einzuführen.
- (4) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2782/76 der Kommission vom 17. November 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Präferenzzucker ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2665/98 ⁽⁸⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2513/2001 der Kommission vom 20. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrzucker, für den im Rahmen von Präferenzabkommen Zollkontingente eröffnet wurden ⁽⁹⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1507/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 über die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrzucker zur Versorgung der Gemeinschaftsraffinerien ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1250/97 ⁽¹¹⁾, zeigen auf, dass der Erlass von gemeinsamen Vorschriften zur Eröffnung und Verwaltung der im Rahmen der betreffenden Kontingente bzw. Abkommen getätigten Einfuhren angebracht ist. Daher sollten diese Verordnungen aufgehoben und durch einen einzigen Rechtsakt ersetzt werden.
- (5) Die allgemeinen Vorschriften für Einfuhrlizenzen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003 ⁽¹³⁾, und die in der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission ⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 995/2002 ⁽¹⁵⁾, festgelegten besonderen Vorschriften für den Zuckersektor sollten Anwendung finden. Um die Verwaltung der Kontingente im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu erleichtern und die Einhaltung der jährlichen Höchstmengen zu gewährleisten, sollten Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rohrzucker, ausgedrückt als Weißzuckeräquivalent, festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.
⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 23.7.1975, S. 36.
⁽⁶⁾ ABl. L 325 vom 8.12.2001, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. L 318 vom 18.11.1976, S. 13.
⁽⁸⁾ ABl. L 336 vom 11.12.1998, S. 20.
⁽⁹⁾ ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 19.
⁽¹⁰⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 82.
⁽¹¹⁾ ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 92.
⁽¹²⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.
⁽¹³⁾ ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 21.
⁽¹⁴⁾ ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 14.
⁽¹⁵⁾ ABl. L 152 vom 12.6.2002, S. 11.

- (6) Da der Rat bei der Festlegung der Gesamtzollkontingente des Artikels 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1095/96 keinen Spielraum für die Überschreitung dieser Mengen vorgesehen hat, sollte auf alle in Weißzuckeräquivalent umgerechneten Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz angegebene Menge hinaus eingeführt werden, der volle Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt werden. Um übermäßige Rohzuckereinfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern in die Gemeinschaft zu vermeiden, sind Durchführungsvorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass die eingeführten Zuckermengen bis zum Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres oder vor einem bestimmten, von dem Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt tatsächlich raffiniert werden.
- (7) Da der Raffinationshöchstbedarf für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzt wird und eine bestmögliche Kontrolle der Aufteilung der einzuführenden Rohzuckermengen gewährleistet sein muss, sollten nur Raffinerien Anspruch auf Erteilung der Einfuhrlizenzen für die Einfuhren im Rahmen der in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1095/96 genannten Zollkontingente haben, diese jedoch untereinander abtreten können.
- (8) Da es zu unvorhersehbaren Verzögerungen zwischen der Verladung einer Zuckerpartie und ihrer Auslieferung kommen kann, sollte eine gewisse Toleranz zugestanden werden, um solchen Verzögerungen Rechnung zu tragen. Auch für Präferenzzucker im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, der gemäß den Bestimmungen der betreffenden Abkommen unter Lieferverpflichtungen und nicht unter Zollkontingente fällt, sollte gemäß den gängigen Handelspraktiken eine gewisse Toleranz zugestanden werden, die für die im Laufe eines Lieferzeitraums gelieferten Gesamtmengen sowie den Beginn dieses Zeitraums gilt.
- (9) Artikel 7 des AKP-Protokolls und Artikel 7 des Abkommens mit Indien enthalten Bestimmungen für den Fall, dass die Lieferverpflichtung eines bestimmten Staats während des Lieferzeitraums nicht erfüllt wird. Zur Durchführung dieser Bestimmungen sollten die Modalitäten zur Feststellung des Lieferzeitpunkts einer Partie Präferenzzucker festgelegt werden.
- (10) Zum Nachweis der Ursprungseigenschaft ist je nach Fall Artikel 14 des Protokolls Nr. 1 in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens oder Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003⁽²⁾, anwendbar, um nachzuweisen, dass die Bestimmungen dieser Verordnungen über den Ursprung der im Rahmen der vorliegenden Verordnung eingeführten Erzeugnisse eingehalten wurden.
- (11) Um den traditionellen Handelsströmen bei der Einfuhr der Mengen des in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1095/96 vorgesehenen Zollkontingents Rechnung zu tragen, sollte in Anbetracht der während des Anwendungszeitraums der Verordnung (EG) Nr. 1507/96 gemachten Erfahrungen das ab 1. Juli 2003 eröffnete Kontingent von 85 463 Tonnen nach dem gleichen Verteilungsschlüssel auf die Ursprungsländer aufgeteilt werden.
- (12) Um eine wirksame Verwaltung der Präferenzeinfuhren im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu erlauben, sollten Maßnahmen vorgesehen werden, die die Verbuchung der diesbezüglichen Angaben durch die Mitgliedstaaten sowie ihre Mitteilung an die Kommission erlauben.
- (13) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über die Erteilung und Verwaltung der Einfuhrlizenzen für „Präferenzzucker AKP-Indien“ ersetzen diejenigen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 779/96 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 995/2002, und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95. Diese Absätze sollten daher gestrichen und die genannten Verordnungen entsprechend geändert werden.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen der Tarifkontingente bzw. Präferenzabkommen festgelegt, die vorgesehen sind in

- a) Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001,
- b) Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001,
- c) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1095/96.

Artikel 2

In Sinne dieser Verordnung sind:

- a) „Raffinierer“ eine Person, die die Einfuhren für den Eigenbedarf ihrer Raffinerie im Sinne des Artikels 7 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 tätigt;
- b) „Präferenzzucker AKP-Indien“ der Rohrzucker im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001;
- c) „Sonderpräferenzzucker“ der Rohrzucker im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001;

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 106 vom 30.4.1996, S. 9.

- d) „Zucker Zugeständnisse CXL“ der Rohrohrzucker auf der Liste „CXL — Europäische Gemeinschaften“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1095/96;
- e) „AKP-Protokoll“ das Protokoll Nr. 3 über AKP-Zucker in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens;
- f) „Abkommen mit Indien“ das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker;
- g) „Lieferzeitraum“ der Zeitraum, der im Rahmen der Verpflichtungen betreffend den „Präferenzzucker AKP-Indien“ festgesetzt worden ist;
- h) „Partie“ eine Zuckermenge, die sich auf einem bestimmten Schiff befindet und die tatsächlich in einem bestimmten europäischen Hafen der Gemeinschaft entladen wird;
- i) „Gewicht tel quel“ das Gewicht des Zuckers in unverändertem Zustand;
- j) „angegebener Polarisationsgrad“ der tatsächliche Polarisationsgrad des eingeführten Zuckers, durch die zuständigen nationalen Behörden nach der polarimetrischen Methode überprüft und in sechs Dezimalstellen ausgedrückt.

Artikel 3

Für Einfuhren innerhalb der in Artikel 1 genannten Abkommen oder Kontingente ist eine Einfuhrlizenz erforderlich, die vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung im Einklang mit den Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 und (EG) Nr. 1464/95 erteilt wird.

Artikel 4

- (1) Die Anträge auf Einfuhrlizenzen sind bei der zuständigen Stelle des betreffenden Einfuhrmitgliedstaats zu stellen.

Die Lizenzen dürfen nur im Rahmen der Grenzen der Lieferverpflichtungen gemäß Artikel 9 und der Kontingente gemäß den Artikeln 16 und 22 erteilt werden.

- (2) Als Sicherheit für die Lizenzen wird ein Betrag von 0,30 EUR je 100 kg der in Feld 17 der Lizenz aufgeführten Zuckermenge festgesetzt.
- (3) Der Zeitraum, in dem Anträge auf Einfuhrlizenzen gestellt werden können, beginnt drei Wochen vor dem ersten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres.

Wird bei „Präferenzzucker AKP-Indien“ die Höchstmenge der Lieferverpflichtung für einen Lieferzeitraum und ein Ausfuhrland erreicht, so beginnt die Frist für die Einreichung der Lizenzanträge für den folgenden Lieferzeitraum für dieses Land abweichend von Unterabsatz 1 sechs Wochen vor dem ersten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres.

- (4) Eine aufgrund eines Antrags gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 erteilte Einfuhrlizenz gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG)

Nr. 1291/2000 bzw. ab dem Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres, wenn dieser nach dem Erteilungszeitpunkt liegt. Eine aufgrund eines Antrags gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 erteilte Einfuhrlizenz gilt ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000.

Bei „Präferenzzucker AKP-Indien“ gilt die Einfuhrlizenz bis zum Ende des dritten darauf folgenden Monats bzw. bei „Sonderpräferenzzucker“ und „Zucker Zugeständnisse CXL“ bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, auf das sie sich bezieht.

Artikel 5

- (1) Die Anträge auf Einfuhrlizenzen sind von Montag bis Freitag jeder Woche zu stellen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am ersten Arbeitstag der folgenden Woche unter Angabe des betreffenden Wirtschaftsjahres die nach Ursprungsländern aufgeschlüsselten Weiß- bzw. Rohzuckermengen, gegebenenfalls ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, mit, für die in der vorherigen Woche Einfuhrlizenzen beantragt wurden.

- (2) Die Lizenzen werden am vierten Arbeitstag nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung erteilt, vorausgesetzt, die Kommission hat keinen Einspruch erhoben.

- (3) Die Kommission errechnet wöchentlich die Gesamtmenge, für die Einfuhrlizenzen beantragt wurden.

Übersteigen die Lizenzanträge bei „Präferenzzucker AKP-Indien“ die Menge der Lieferverpflichtung je betreffendes Land gemäß Artikel 9 bzw. bei „Sonderpräferenzzucker“ und „Zucker Zugeständnisse CXL“ das betreffende Zollkontingent, so begrenzt die Kommission die Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge und unterrichtet die Mitgliedstaaten, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde.

Artikel 6

- (1) Die Mitgliedstaaten führen über die Weiß- und Rohzuckermengen Buch, die mit den in Artikel 4 Absatz 4 genannten Einfuhrlizenzen tatsächlich eingeführt wurden, und rechnen diese Mengen gegebenenfalls auf der Grundlage des angegebenen Polarisationsgrads und unter Anwendung der in Anhang I Abschnitt II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 geregelten Methode in Weißzuckeräquivalent um.

- (2) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt für die Weißzuckermengen in „Gewicht tel quel“, die Rohzuckermengen in „Gewicht tel quel“ bzw. die in Weißzuckeräquivalent umgerechneten Rohzuckermengen, die über die in der betreffenden Einfuhrlizenz eingetragene Menge hinaus eingeführt wurden, unbeschadet von Artikel 12 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung der volle, zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltende Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 7

Bei „Präferenzzucker AKP-Indien“ teilen alle Mitgliedstaaten und bei „Sonderpräferenzzucker“ und „Zucker Zugeständnisse CXL“ teilen die in Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Mitgliedstaaten der Kommission nach Kontingenten bzw. Lieferverpflichtungen und nach Ursprungsländern aufgeschlüsselt Folgendes mit:

1. Vor Ende jedes Monats:
 - a) die Zuckermengen, für die im Vormonat Einfuhrlicenzen erteilt wurden,
 - b) die Roh- oder Weißzuckermengen, ausgedrückt in „Gewicht tel quel“ und in Weißzuckeräquivalent, die im Laufe des dritten Vormonats tatsächlich eingeführt wurden,
 - c) die Rohzuckermengen, ausgedrückt in „Gewicht tel quel“ und in Weißzuckeräquivalent, die im Laufe des dritten Vormonats raffiniert wurden;
2. vor dem 1. November hinsichtlich des vorhergehenden Wirtschaftsjahres:
 - a) die tatsächlich eingeführte Gesamtmenge
 - in Form von Weißzucker,
 - in Form von zur Raffinierung bestimmtem Rohzucker, ausgedrückt in „Gewicht tel quel“ und in Weißzuckeräquivalent,
 - in Form von zum Direktverbrauch bestimmtem Rohzucker, ausgedrückt in „Gewicht tel quel“ und in Weißzuckeräquivalent,
 - b) die Rohzuckermenge, ausgedrückt in „Gewicht tel quel“ und in Weißzuckeräquivalent, die tatsächlich raffiniert wurde.

Artikel 8

Die in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 genannten Mitteilungen erfolgen auf elektronischem Wege auf den den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck von der Kommission übermittelten Formularen.

TITEL II

PRÄFERENZZUCKER AKP-INDIEN*Artikel 9*

(1) Die Kommission setzt die Mengen der Lieferverpflichtungen für jeden Lieferzeitraum und jedes betreffende Ausfuhrland in Anwendung der Artikel 3 und 7 des AKP-Protokolls, der Artikel 3 und 7 des Abkommens mit Indien sowie der Artikel 11 und 12 der vorliegenden Verordnung fest.

(2) Zur Lösung ausreichend begründeter Sonderfälle kann die Kommission die in Absatz 1 genannten Mengen auf Antrag eines Mitgliedstaates oder Ausfuhrlandes nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ändern. Die Änderungen können Übertragungen dieser Mengen zwischen zwei aufeinander folgenden Lieferzeiträumen umfassen, sofern dies keine Störung der in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Versorgungsregelung mit sich bringt.

(3) Die Gesamtmenge der Lieferverpflichtungen für jeden Lieferzeitraum und die verschiedenen Ausfuhrländer wird im Rahmen der Lieferverpflichtungen zum Zollsatz Null als „Präferenzzucker AKP-Indien“ eingeführt.

Die Lieferverpflichtung für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 trägt folgende laufende Nummer: „Präferenzzucker AKP-Indien: Nr. 09.4321“.

Artikel 10

- (1) Zeitpunkt der Feststellung der Lieferung einer Partie „Präferenzzucker AKP-Indien“ ist
- entweder der Zeitpunkt, zu dem diese Partie bei einer Zollstelle gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽¹⁾ gestellt wird,
 - oder der Zeitpunkt, zu dem die summarische Anmeldung gemäß Artikel 43 der genannten Verordnung bei den Zollbehörden abgegeben wird.

Der Nachweis über den Zeitpunkt der Feststellung der Lieferung wird durch Vorlage der Kopie der in Artikel 14 Absatz 1 bzw. Artikel 15 Absatz 3 genannten ergänzenden Unterlage erbracht.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gilt Folgendes: Liefert der Einführer eine Erklärung des Kapitäns des betreffenden Schiffes, die von der zuständigen Hafenbehörde beglaubigt ist und angibt, dass die Partie in dem betreffenden Hafen zur Entladung bereit ist, so ist der Zeitpunkt der Feststellung der Lieferung der in der Erklärung angegebene Zeitpunkt, an dem die betreffende Partie zur Entladung bereit ist.

Artikel 11

(1) Wird eine Menge „Präferenzzucker AKP-Indien“, die die Gesamtheit oder einen Teil einer Menge der Lieferverpflichtungen bildet, nach Ablauf des betreffenden Lieferzeitraums geliefert, so wird die Lieferung diesem Lieferzeitraum unter der Bedingung dennoch zugerechnet, dass die Verladung der betreffenden Menge im Ausfuhrhafen unter Berücksichtigung der normalen Transportdauer rechtzeitig vorgenommen worden ist.

Die normale Transportdauer ist die Zahl der Tage, die sich daraus ergibt, dass die in Seemeilen angegebene Entfernung des üblichen Seewegs zwischen den beiden betreffenden Häfen durch 480 geteilt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eine Menge, die Gegenstand einer Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder 2 des AKP-Protokolls oder Artikel 7 Absatz 1 oder 2 des Abkommens mit Indien war.

Artikel 12

(1) Liegt die Gesamtmenge an „Präferenzzucker AKP-Indien“, die einem bestimmten Lieferzeitraum zugerechnet worden ist, für ein Ausfuhrland unter der Menge der Lieferverpflichtungen, so findet Artikel 7 des AKP-Protokolls oder Artikel 7 des Abkommens mit Indien Anwendung.

(2) Absatz 1 wird nicht angewendet, wenn der Unterschied zwischen der Menge der Lieferverpflichtungen und der zugerechneten Gesamtmenge an „Präferenzzucker AKP-Indien“ höchstens 5 % der Menge der Lieferverpflichtungen beträgt und eine Menge von 5 000 Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, nicht überschreitet.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

(3) Abweichend von Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt für Mengen, die im Rahmen der in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 genannten Toleranz mit dem in Artikel 14 oder 15 der vorliegenden Verordnung genannten Ursprungszeugnis eingeführt werden, die Regelung für „Präferenzzucker AKP-Indien“.

(4) Im Fall der Anwendung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Bestimmungen wird der Saldo der Unterschiede von der Kommission je nach Fall der Menge der Lieferverpflichtungen für den folgenden Lieferzeitraum hinzugerechnet oder davon abgezogen.

Artikel 13

Die Einfuhrlizenzanträge und die Lizenzen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) in Feld 8: das Ursprungsland (Land, das unter das AKP-Protokoll fällt, oder Indien);
- b) in den Feldern 17 und 18: die Zuckermenge, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent;
- c) in Feld 20: mindestens eine der folgenden Angaben:
 - Aplicación del Reglamento (CE) n° 1159/2003, n° ... (azúcar preferente ACP-India: n° 09.4321)
 - Anvendelse af forordning (EF) nr. 1159/2003, nr. ... (præferencesukker AVS Indien: nr. 09.4321)
 - Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003, Nr. ... (Präferenzzucker AKP Indien: Nr. 09.4321)
 - Εφαρμογή του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1159/2003, αριθ. ... (προτιμησιακή ζάχαρη ΑΚΕ-Ινδία: αριθ. 09.4321)
 - Application of Regulation (EC) No 1159/2003, No ... (ACP-India preferential sugar: No 09.4321)
 - Application du règlement (CE) n° 1159/2003, n° ... (sucre préférentiel ACP Inde: n° 09.4321)
 - Applicazione del regolamento (CE) n. 1159/2003, n. ... (zucchero preferenziale ACP-India: n. 09.4321)
 - Toepassing van Verordening (EG) nr. 1159/2003, nr. ... (preferentiële suiker ACS-India: nr. 09.4321)
 - Aplicação do Regulamento (CE) n.º 1159/2003, n.º ... (açúcar preferencial ACP Índia: n.º 09.4321)
 - Asetuksen (EY) N:o 1159/2003 soveltaminen, nro ... (etuuskohteluun oikeutettu AKT-Intia-sokeri: nro 09.4321)
 - Tillämpning av förordning (EG) nr 1159/2003, nr ... (förmånssocker AVS-Indien: nr 09.4321)

Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 kann eine Einfuhrlizenz, in deren Feldern 15 und 16 die Bezeichnung und der KN-Code 1701 99 10 eingetragen sind, gegebenenfalls zur Einfuhr von Zucker des KN-Codes 1701 11 90 verwendet werden.

Artikel 14

(1) Zusätzlich zu dem in Artikel 14 des Protokolls Nr. 1 in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens genannten Ursprungsnachweis muss eine ergänzende Unterlage vorgelegt werden, die Folgendes enthält:

- a) mindestens eine der folgenden Angaben:
 - Aplicación del Reglamento (CE) n° 1159/2003, n° ... (azúcar preferente ACP-India: n° 09.4321)

- Anvendelse af forordning (EF) nr. 1159/2003, nr. ... (præferencesukker AVS-Indien: nr. 09.4321)
- Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003, Nr. ... (Präferenzzucker AKP-Indien: Nr. 09.4321)
- Εφαρμογή του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1159/2003, αριθ. ... (προτιμησιακή ζάχαρη ΑΚΕ-Ινδία: αριθ. 09.4321)
- Application of Regulation (EC) No 1159/2003, No ... (ACP-India preferential sugar: No 09.4321)
- Application du règlement (CE) n° 1159/2003, n° ... (sucre préférentiel ACP-Inde: n° 09.4321)
- Applicazione del regolamento (CE) n. 1159/2003, n. ... (zucchero preferenziale ACP-India: n. 09.4321)
- Toepassing van Verordening (EG) nr. 1159/2003, nr. ... (preferentiële suiker ACS-India: nr. 09.4321)
- Aplicação do Regulamento (CE) n.º 1159/2003, n.º ... (açúcar preferencial ACP-India: n.º 09.4321)
- Asetuksen (EY) N:o 1159/2003 soveltaminen, nro ... (etuuskohteluun oikeutettu AKT-Intia-sokeri: nro 09.4321)
- Tillämpning av förordning (EG) nr 1159/2003, nr ... (förmånssocker AVS-Indien: nr 09.4321)

b) das Datum der Verschiffung der Waren und den betreffenden Lieferzeitraum; der angegebene Zeitraum hat keine Auswirkung auf die Gültigkeitsdauer der Ursprungsbescheinigung bei der Einfuhr;

c) die KN-Unterposition für das betreffende Erzeugnis.

(2) Gegebenenfalls können der Ursprungsnachweis und die ergänzende Unterlage, in denen der KN-Code 1701 99 10 eingetragen ist, zur Einfuhr von Zucker des KN-Codes 1701 11 90 verwendet werden.

(3) Der Beteiligte übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur etwaigen Kontrolle die Kopie der in Absatz 1 genannten ergänzenden Unterlage, auf der er Folgendes vermerkt hat:

- a) den anhand des jeweiligen Seefrachtdokuments ermittelten Zeitpunkt des Abschlusses der Verladung des Zuckers im Verschiffungshafen,
- b) den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Zeitpunkt,
- c) die Angaben über die Einfuhr, insbesondere den angegebenen Polarisationsgrad, und die tatsächlich eingeführten Mengen in „Gewicht tel quel“.

Artikel 15

(1) Im Sinne dieses Titels gilt „Präferenzzucker AKP-Indien“, dessen Ursprung gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ermittelt und für den der Ursprungsnachweis durch ein Ursprungszeugnis erbracht wird, das im Einklang mit Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgestellt wurde, als Zucker mit Ursprung in Indien.

(2) Es muss eine ergänzende Unterlage vorgelegt werden, die Folgendes enthält:

- a) mindestens eine der folgenden Angaben:
- Aplicación del Reglamento (CE) n° 1159/2003, n° ... (azúcar preferente ACP-India: n° 09.4321)
 - Anvendelse af forordning (EF) nr. 1159/2003, nr. ... (præferencesukker AVS-Indien: nr. 09.4321)
 - Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003, Nr. ... (Präferenzsucker AKP-Indien: Nr. 09.4321)
 - Εφαρμογή του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1159/2003, αριθ. ... (προτιμησιακή ζάχαρη ΑΚΕ-Ινδία: αριθ. 09.4321)
 - Application of Regulation (EC) No 1159/2003, No ... (ACP-India preferential sugar: No 09.4321)
 - Application du règlement (CE) n° 1159/2003, n° ... (sucre préférentiel ACP-Inde: n° 09.4321)
 - Applicazione del regolamento (CE) n. 1159/2003, n. ... (zucchero preferenziale ACP-India: n. 09.4321)
 - Toepassing van Verordening (EG) nr. 1159/2003, nr. ... (preferentiële suiker ACS-India: nr. 09.4321)
 - Aplicação do Regulamento (CE) n.º 1159/2003, n.º ... (açúcar preferencial ACP-Índia: n.º 09.4321)
 - Asetuksen (EY) N:o 1159/2003 soveltaminen, nro ... (etuuskohteluun oikeutettu AKT Intia-sokeri: nro 09.4321)
 - Tillämpning av förordning (EG) nr 1159/2003, nr ... (förmånssocker AVS-Indien: nr 09.4321)

b) das Datum der Verschiffung der Waren und den betreffenden Lieferzeitraum; der angegebene Zeitraum hat keine Auswirkung auf die Gültigkeitsdauer der Ursprungsbescheinigung bei der Einfuhr;

c) die KN-Unterposition für das betreffende Erzeugnis.

(3) Gegebenenfalls können das Ursprungszeugnis und die ergänzende Unterlage, in denen die Unterposition 1701 99 eingetragen ist, zur Einfuhr von Zucker der Unterposition 1701 11 verwendet werden.

(4) Der Beteiligte übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur etwaigen Kontrolle die Kopie der in Absatz 2 genannten ergänzenden Unterlage, auf der er Folgendes vermerkt hat:

- a) den anhand des jeweiligen Seefrachtdokuments ermittelten Zeitpunkt des Abschlusses der Verladung des Zuckers im Verschiffungshafen in Indien;
- b) den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;
- c) die Angaben über die Einfuhr, insbesondere den angegebenen Polarisationsgrad, und die tatsächlich eingeführten Rohzuckermengen.

TITEL III

SONDERPRÄFERENZZUCKER

Artikel 16

Die Kommission ermittelt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Verfahren die in Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Fehlmengen anhand einer vollständigen

gemeinschaftlichen Vorbilanz der Rohzuckerversorgung für jedes Wirtschaftsjahr oder jeden Teil eines Wirtschaftsjahres. Diese Mengen werden im Rahmen der Zollkontingente mit Zollsatz Null als Sonderpräferenzsucker eingeführt. Sie können nach Maßgabe des jeweils angenommenen Höchstbedarfs auf die in Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Die Lieferverpflichtung für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 trägt folgende laufende Nummer: „Sonderpräferenzsucker Nr. 09.4322“.

Artikel 17

(1) Für die Raffinerer gilt für die Einfuhren im Rahmen der in Artikel 16 genannten Zollkontingente ein Mindestankaufspreis für Rohzucker in Standardqualität (cif, frei ab den europäischen Häfen der Gemeinschaft).

(2) Der Mindestankaufspreis des jeweiligen Wirtschaftsjahres entspricht dem in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Interventionspreis für Rohzucker, abzüglich des mit dem Rendementwert von 0,92 für Rohzucker multiplizierten Betrags der Anpassungsbeihilfe an die Raffinerungsindustrie für das betreffende Wirtschaftsjahr.

Artikel 18

(1) Die Einfuhrlizenzen dürfen nur von den in Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Mitgliedstaaten und nur den Raffinerern erteilt werden, die ihrem Lizenzantrag eine Erklärung beigefügt haben, mit der sie sich verpflichten, die betreffende Rohzuckermenge vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem sie eingeführt wird, zu raffinieren.

(2) Den Raffinerern steht es frei, ihre Einfuhrlizenzen auf andere Raffinerer zu übertragen. In diesem Fall setzen die betreffenden Raffinerer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Lizenzen erteilt hat, unverzüglich davon in Kenntnis. Die Einfuhr- und Raffinationsverpflichtungen sind jedoch nicht übertragbar, und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt weiterhin.

(3) Findet die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht in dem Mitgliedstaat statt, der die Einfuhrlizenz erteilt hat, so nimmt der Einfuhrmitgliedstaat das Ursprungszeugnis und die ergänzende Unterlage an, die gemäß den Artikeln 20 und 21 ausgefüllt wurden, und übermittelt jeweils eine Kopie davon an den Mitgliedstaat, der die Einfuhrlizenz erteilt hat.

(4) Der Raffinerer, der die Einfuhrlizenz beantragt hat, muss dem Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt hat, innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der in Absatz 1 für die Raffination genannten Frist einen ausreichenden Raffinationsnachweis vorlegen.

(5) Ist der Zucker nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums raffiniert worden, so ist der Raffinerer, der die Lizenz beantragt hat, zur Zahlung eines Betrags in voller Höhe des für die Einfuhr von Rohzucker des KN-Codes 1701 11 90 in dem betreffenden Wirtschaftsjahr geltenden Zollsatzes verpflichtet, gegebenenfalls zuzüglich des höchsten in dem betreffenden Wirtschaftsjahr angewandten Zusatzzolls.

(6) Konnte eine Zuckermenge nicht rechtzeitig zur Raffination in dem betreffenden Wirtschaftsjahr ausgeliefert werden, so kann der Einfuhrmitgliedstaat auf Antrag des Raffinierers die Geltungsdauer der Lizenz um 30 Tage ab dem Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres verlängern. In diesem Fall wird die betreffende Rohzuckermenge im Rahmen des für das vorherige Wirtschaftsjahr geltenden Kontingents auf das vorherige Jahr angerechnet.

(7) Konnte eine Zuckermenge nicht vor Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres raffiniert werden, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag des Raffinierers die Frist für die Raffination um höchstens neunzig Tage ab dem Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres verlängern. In diesem Fall wird der betreffende Rohzucker innerhalb der verlängerten Frist raffiniert und im Rahmen des für das vorherige Wirtschaftsjahr geltenden Kontingents auf das vorherige Jahr angerechnet.

Artikel 19

Die Einfuhrlicenzanträge und die Lizenzen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) in Feld 8: das Ursprungsland/die Ursprungsländer (Land, das unter das AKP-Protokoll fällt, oder Indien);
- b) in den Feldern 17 und 18: die Rohzuckermenge, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent;
- c) in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben:
 - „Azúcar preferente especial, azúcar en bruto destinado al refino, importado en virtud del apartado 1 del artículo 39 del Reglamento (CE) n.º 1260/2001. Contingente n.º ... (azúcar preferente especial: n.º 09.4322)“
 - „Særligt præferencesukker«, rå sukker bestemt til raffinering, der indføres i henhold til artikel 39, stk. 1, i forordning (EF) nr. 1260/2001, Kontingent nr. ... (Særligt præferencesukker: nr. 09.4322)“
 - „Sonderpräferenzsucker: gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 eingeführter Rohzucker zur Raffination, Kontingent Nr. ... (Sonderpräferenzsucker: Nr. 09.4322)“
 - „Ειδική προτιμησιακή ζάχαρη, ακατέργαστη ζάχαρη για ραφινάρισμα, εισαγόμενη σύμφωνα με το άρθρο 39 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1260/2001, ποσόστωση αριθ. ... (ειδική προτιμησιακή ζάχαρη: αριθ. 09.4322)“
 - „Special preferential sugar, raw sugar for refining, imported in accordance with Article 39(1) of Regulation (EC) No 1260/2001, Quota No ... (ACP-India preferential sugar: No 09.4322)“
 - „“Sucre préférentiel spécial”, sucre brut destiné à être raffiné, importé conformément à l'article 39, paragraphe 1, du règlement (CE) n.º 1260/2001, contingent n.º ... (sucre préférentiel spécial: n.º 09.4322)“
 - „Zucchero preferenziale speciale, zucchero greggio destinato alla raffinazione importato ai sensi dell'articolo 39, paragrafo 1, del regolamento (CE) n. 1260/2001. Contingente n. ... (zucchero preferenziale ACP-India: n. 09.4322)“

- „„Bijzondere preferentiële suiker”, ruwe suiker bestemd om te worden geraffineerd, ingevoerd overeenkomstig artikel 39, lid 1, van Verordening (EG) nr. 1260/2001, contingent nr. ... (bijzondere preferentiële suiker: nr. 09.4322)“
- „„Açúcar preferencial especial”, açúcar bruto para refinação, importado em conformidade com o n.º 1 do artigo 39.º do Regulamento (CE) n.º 1260/2001, Contingente n.º ... (açúcar preferencial especial: n.º 09.4322)“
- „„Erityiseen etuuskohteluun oikeutettu sokeri’, puhdistetavaksi tarkoitettu raakasokeri, joka on tuotu asetuksen (EY) N:o 1260/2001 39 artiklan 1 kohdan mukaisesti, Kiintiö nro ... (erityiseen etuuskohteluun oikeutettu sokeri: nro 09.4322)“
- „„Särskilt förmånssocker’, råsocker för raffinering som importeras i enlighet med artikel 39.1 i förordning (EG) nr 1260/2001, tullkvot nr ... (särskilt förmånssocker: nr 09.4322)“

Artikel 20

(1) Zusätzlich zu dem in Artikel 14 des Protokolls Nr. 1 in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens genannten Ursprungsnachweis muss eine ergänzende Unterlage vorgelegt werden, die Folgendes enthält:

- a) mindestens eine der folgenden Angaben:
 - Contingente n.º ... (azúcar preferente especial: n.º 09.4322) — Reglamento (CE) n.º 1159/2003
 - Kontingent nr. ... (Særligt præferencesukker: nr. 09.4322), — forordning (EF) nr. 1159/2003
 - Kontingent Nr. ... (Sonderpräferenzsucker: Nr. 09.4322) — Verordnung (EG) Nr. 1159/2003
 - Ποσόστωση αριθ. ... (ειδική προτιμησιακή ζάχαρη: αριθ. 09.4322) — κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1159/2003
 - Quota No ... (ACP-India preferential sugar: No 09.4322) — Regulation (EC) No 1159/2003
 - Contingent n.º ... (sucre préférentiel spécial: n.º 09.4322) — Règlement (CE) n.º 1159./2003
 - Contingente n. ... (zucchero preferenziale ACP-India: n. 09.4322) — regolamento (CE) n. 1159/2003
 - Contingent nr. ... (bijzondere preferentiële suiker: nr. 09.4322) — Verordening (EG) nr. 1159/2003
 - Contingente n.º ... (açúcar preferencial especial: n.º 09.4322) — regulamento (CE) n.º 1159/2003
 - Kiintiö nro ... (erityiseen etuuskohteluun oikeutettu sokeri: nro 09.4322) — asetus (EY) N:o 1159/2003
 - Tullkvot nr ... (särskilt förmånssocker: nr 09.4322), — förordning (EG) nr 1159/2003.

b) den KN-Code 1701 11 10.

(2) Der Beteiligte übermittelt der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats zur etwaigen Kontrolle die Kopie der in Absatz 1 genannten ergänzenden Unterlage, auf der er die Angaben über die Einfuhr, insbesondere den angegebenen Polarisationsgrad, und die tatsächlich in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Mengen in „Gewicht tel quel“, vermerkt hat.

Artikel 21

(1) Im Sinne dieses Titels gilt Sonderpräferenzzucker, dessen Ursprung gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ermittelt und für den der Ursprungsnachweis durch ein Ursprungszeugnis erbracht wird, das im Einklang mit Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgestellt wurde, als Zucker mit Ursprung in Indien.

(2) Es muss eine ergänzende Unterlage vorgelegt werden, die mindestens eine der folgenden Angaben enthält:

- Contingente n° ... (azúcar preferente especial: n° 09.4322) — Reglamento (CE) n° 1159/2003
- Kontingent nr. ... (Særligt præferencesukker: nr. 09.4322), — forordning (EF) nr. 1159/2003
- Kontingent Nr. ... (Sonderpräferenzzucker: Nr. 09.4322) — Verordnung (EG) Nr. 1159/2003
- Ποσόπτωση αριθ. ... (ειδική προτιμησιακή ζάχαρη: αριθ. 09.4322) — κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1159/2003
- Quota No ... (ACP-India preferential sugar: No 09.4322) — Regulation (EC) No 1159/2003
- Contingent n° ... (sucre préférentiel spécial: n° 09.4322) — règlement (CE) n° 1159/2003
- Contingente n. ... (zucchero preferenziale ACP-India: n. 09.4322) — regolamento (CE) n. 1159/2003
- Contingent nr. ... (bijzondere preferentiële suiker: nr. 09.4322) — Verordening (EG) nr. 1159/2003
- Contingente n.º ... (açúcar preferencial especial: n.º 09.4322) — regulamento (CE) n.º 1159/2003
- Kiintiö nro ... (erityiseen etuuskohteluun oikeutettu sokeri: nro 09.4322) — asetus (EY) N:o 1159/2003
- Tullkvot nr ... (särskilt förmånssocker: nr 09.4322), - förordning (EG) nr 1159/2003

(3) Der Beteiligte übermittelt der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats zur etwaigen Kontrolle die Kopie der in Absatz 1 genannten ergänzenden Unterlage, auf der er die Angaben über die Einfuhr, insbesondere den angegebenen Polarisationsgrad, und die tatsächlich eingeführten Mengen Rohzucker, vermerkt hat.

TITEL IV

ZUCKER ZUGESTÄNDNISSE CXL

Artikel 22

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird eine zur Raffination bestimmte Menge von 85 463 Tonnen Rohzucker des KN-Codes 1701 11 10 als „Zucker Zugeständnisse CXL“ im Rahmen der Zollkontingente zu einem Zollsatz von 98 EUR/Tonne eingeführt.

Die Lieferverpflichtung für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 trägt folgende laufende Nummer: „Zucker Zugeständnisse CXL: Nr. 09.4323“.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mengen teilen sich folgendermaßen auf die Ursprungsländer auf:

— Kuba	58 969 Tonnen,
— Brasilien	23 930 Tonnen,
— andere Drittländer	2 564 Tonnen.

Sie sind auf die in Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Mengen anzurechnen und werden bei der Anwendung der Absätze 3 und 4 des genannten Artikels berücksichtigt.

(3) Der Zollsatz von 98 EUR/t gilt für Rohzucker der Standardqualität im Sinne von Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

Weicht der Polarisationsgrad des eingeführten Rohzuckers von 96 Grad ab, so wird der Zollsatz von 98 EUR/Tonne für jedes Zehntelgrad Abweichung um 0,14 % vermindert bzw. erhöht.

Artikel 23

(1) Die Einfuhrlizenzen dürfen nur von den in Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Mitgliedstaaten und nur den Raffinierern erteilt werden, die ihrem Lizenzantrag eine Erklärung beigefügt haben, mit der sie sich verpflichten, die betreffende Rohzuckermenge vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem sie eingeführt wird, zu raffinieren.

(2) Den Raffinierern steht es frei, ihre Einfuhrlizenzen auf andere Raffinierer zu übertragen. In diesem Fall setzen die betreffenden Raffinierer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Lizenzen erteilt hat, unverzüglich davon in Kenntnis. Die Einfuhr- und Raffinationsverpflichtungen sind jedoch nicht übertragbar, und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt weiterhin.

(3) Findet die Einfuhr nicht in dem Mitgliedstaat statt, der die Einfuhrlizenz erteilt hat, so nimmt der Einfuhrmitgliedstaat die gemäß Artikel 25 ausgefüllte ergänzende Unterlage an und übermittelt eine Kopie davon an den Mitgliedstaat, der die Einfuhrlizenz erteilt hat.

(4) Der Raffinierer, der die Einfuhrlizenz beantragt hat, muss dem Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt hat, innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der gemäß Absatz 1 für die Raffination gesetzten Frist einen ausreichenden Raffinationsnachweis vorlegen.

(5) Ist der Zucker nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums raffiniert worden, so ist der Raffinierer, der die Lizenz beantragt hat, zur Zahlung eines Betrags in voller Höhe des für die Einfuhr von Rohzucker des KN-Codes 1701 11 90 in dem betreffenden Wirtschaftsjahr geltenden Zollsatzes verpflichtet, gegebenenfalls zuzüglich des höchsten in dem betreffenden Wirtschaftsjahr angewandten Zusatzzolls.

(6) Konnte eine Zuckermenge nicht rechtzeitig zur Raffination in dem betreffenden Wirtschaftsjahr ausgeliefert werden, so kann der Einfuhrmitgliedstaat auf Antrag des Raffinierers die Geltungsdauer der Lizenz um dreißig Tage ab dem Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres verlängern. In diesem Fall wird die betreffende Rohzuckermenge im Rahmen des für das vorherige Wirtschaftsjahr geltenden Kontingents auf das vorherige Jahr angerechnet.

(7) Konnte eine Zuckermenge nicht vor Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres raffiniert werden, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag des Raffinierers die Frist für die Raffination um höchstens neunzig Tage ab dem Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres verlängern. In diesem Fall wird der betreffende Rohzucker innerhalb der verlängerten Frist raffiniert und im Rahmen des für das vorherige Wirtschaftsjahr geltenden Kontingents auf das vorherige Jahr angerechnet.

Artikel 24

Die Einfuhrlicenzanträge und die Lizenzen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) in Feld 8: das Ursprungsland (Land, das unter die Sonderregelung für die in Artikel 22 Absatz 2 genannten Länder fällt);
- b) in den Feldern 17 und 18: die Rohzuckermenge, ausgedrückt in „Gewicht tel quel“;
- c) in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben:
 - „Azúcar concesiones CXL, azúcar en bruto destinado al refino, importado en virtud del apartado 1 del artículo 22 del Reglamento (CE) n.º 1159/2003. Contingente n.º ... (azúcar concesiones CXL: n.º 09.4323)“
 - „CXL-indrømmelsessukker«, rå sukker bestemt til raffinering, indført i henhold til artikel 22, stk. 1, i forordning (EF) nr. 1159/2003. Kontingent nr. ... (CXL-indrømmelsessukker: nr. 09.4323)“
 - „Zucker Zugeständnisse CXL: gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 eingeführter Rohzucker zur Raffination. Kontingent Nr. ... (Zucker Zugeständnisse CXL: Nr. 09.4323)“
 - „Ζάχαρη παραχωρήσεων CXL, ακατέργαστη ζάχαρη για ραφινάρισμα, που εισάγεται σύμφωνα με το άρθρο 22 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1159/2003. Ποσόστωση αριθ. ... (ζάχαρη παραχωρήσεων CXL: αριθ. 09.4323)“
 - „CXL concessions sugar, raw sugar for refining, imported in accordance with Article 22(1) of Regulation (EC) No 1159/2003. Quota No ... (CXL concessions sugar: No 09.4323)“
 - „Sucre concessions CXL“, sucre brut destiné à être raffiné, importé conformément à l'article 22, paragraphe 1, du règlement (CE) n.º 1159/2003. Contingent n.º ... (sucre concessions CXL: n.º 09.4323)“
 - „Zucchero concessioni CXL, zucchero greggio destinato alla raffinazione importato ai sensi dell'articolo 22, paragrafo 1, del regolamento (CE) n. 1159/2003. Contingente n. ... (zucchero concessioni CXL: n. 09.4323)“
 - „Suiker CXL-concessies“, voor raffinage bestemde ruwe suiker, ingevoerd overeenkomstig artikel 22, lid 1, van Verordening (EG) nr. 1159/2003. Contingent nr. ... (suiker CXL-concessies: nr. 09.4323)“

- „Açúcar concessões CXL“, açúcar bruto para refinação, importado em conformidade com o n.º 1 do artigo 22.º do Regulamento (CE) n.º 1159/2003. Contingente n.º ... (açúcar concessões CXL: n.º 09.4323)“
- „CXL-myönnytyksiin oikeutettu sokeri“, puhdistettavaksi tarkoitettu raakasokeri, joka on tuotu asetuksen (EY) N:o 1159/2003 22 artiklan 1 kohdan mukaisesti. Kiintiö nro ... (CXL-myönnytyksiin oikeutettu sokeri: nro 09.4323)“
- „Socker enligt CXL-medgivande, råsocker för raffinering som har importerats i enlighet med artikel 22.1 i förordning (EG) nr 1159/2003. Tullkvot nr ... (socker enligt CXL-medgivande: nr 09.4323)“

d) in Feld 24 mindestens eine der folgenden Angaben:

- „Importación sujeta a un derecho de 9,8 euros por 100 kilogramos de azúcar en bruto de la calidad tipo en aplicación del artículo 22 del Reglamento (CE) n.º 1159/2003“
- „Indførsel med en afgift på 9,8 EUR pr. 100 kg rå sukker af standardkvalitet i henhold til artikel 22 i forordning (EF) nr. 1159/2003“
- „Einfuhr zum Zollsatz von 9,8 EUR je 100 kg Rohzucker der Standardqualität gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003“
- „Εισαγωγή με δασμό 9,8 ευρώ ανά 100 χιλιόγραμμα ακατέργαστης ζάχαρης του ποιοτικού τύπου σε εφαρμογή του άρθρου 22, του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1159/2003“
- „Import at a duty of EUR 9,8 per 100 kilograms of standard quality raw sugar in accordance with Article 22 of Regulation (EC) No 1159/2003“
- „Importation à droit de 9,8 euros par 100 kilogrammes de sucre brut de la qualité type en application de l'article 22 du règlement (CE) n.º 1159/2003“
- „Importazione con un dazio di 9,8 EUR/100 kg di zucchero greggio della qualità tipo in applicazione dell'articolo 22 del regolamento (CE) n. 1159/2003“
- „Invoerrecht van 9,8 euro per 100 kilogram ruwe suiker van standaardkwaliteit, overeenkomstig artikel 22 van Verordening (EG) nr. 1159/2003“
- „Importação com direito de 9,8 euros por 100 quilogramas de açúcar bruto da qualidade-tipo, nos termos do artigo 22.º do Regulamento (CE) n.º 1159/2003“
- „Asetuksen (EY) N:o 1159/2003 22 artiklan mukaisesti 9,8 euron tullilla 100:aa kilogrammaa kohden tuotava vakiolaatua oleva raakasokeri“
- „Import till en tullsats av 9,8 euro per 100 kg råsocker av standardkvalitet med tillämpning av artikel 22 i förordning (EG) nr 1159/2003“

Artikel 25

- (1) Im Sinne dieses Titels gilt „Zucker Zugeständnisse CXL“, dessen Ursprung gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ermittelt und für den der Ursprungsnachweis durch ein Ursprungszeugnis erbracht wird, das gemäß Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgestellt wurde, als Zucker mit Ursprung in Kuba und Brasilien.

(2) Es muss eine ergänzende Unterlage vorgelegt werden, die mindestens eine der folgenden Angaben enthält:

- „Contingente n° ... (azúcar concesiones CXL: n° 09.4323) — Reglamento (CE) n° 1159/2003“
- „Kontingent nr. ... (CXL-indrømmelsessukker: nr. 09.4323) — forordning (EF) nr. 1159/2003“
- „Kontingent Nr. ... (Zucker Zugeständnisse CXL: Nr. 09.4323) — Verordnung (EG) Nr. 1159/2003“
- „Ποσόστωση αριθ. ... (ζάχαρη παραχωρήσεων CXL: αριθ. 09.4323) — κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1159/2003“
- „Quota No ... (CXL concessions sugar: No 09.4323) — Regulation (EC) No 1159/2003“
- „Contingent n° ... (sucre concessions CXL: n° 09.4323) — règlement (CE) n° 1159/2003“
- „Contingente n. ... (zucchero concessioni CXL: n. 09.4323) — regolamento (CE) n. 1159/2003“
- „Contingent nr. ... (suiker CXL-concessies: nr. 09.4323) — Verordening (EG) nr. 1159/2003“
- „Contingente n.º ... (açúcar concessões CXL: n.º 09.4323) — Regulamento (CE) n.º 1159/2003“
- „Kiintiö nro ... (CXL-myönnetyksiin oikeutettu sokeri: nro 09.4323) — asetus (EY) N:o 1159/2003“
- „Tullkvot nr ... (socker enligt CXL-medgivande: nr 09.4323), — förordning (EG) nr 1159/2003“

(3) Der Beteiligte übermittelt der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats zur etwaigen Kontrolle die Kopie der in Absatz 2 genannten ergänzenden Unterlage, auf der er die Angaben über die Einfuhr, insbesondere den „angegebenen Polarisationsgrad“, und die tatsächlich eingeführten Mengen Rohzucker, vermerkt hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Artikel 26

Bei den in Artikel 22 Absatz 2 genannten Mengen betreffend Kuba und Brasilien, für die vor dem 1. April des laufenden Wirtschaftsjahres keine Einfuhrlizenzen erteilt worden sind, beschließt die Kommission unter Berücksichtigung der Lieferprogramme, dass Lizenzen für die anderen in Artikel 22 Absatz 2 genannten Drittländer erteilt werden können.

TITEL V

ÄNDERUNGS-, AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 779/96 wird gestrichen.

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 wird gestrichen.

Artikel 28

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2782/76, (EG) Nr. 1507/96 und (EG) Nr. 2513/2001 werden aufgehoben.

Sie gelten jedoch weiterhin für die Einfuhren, für die die Verladung vor dem Datum der Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung erfolgt ist oder die Einfuhranmeldungen vor dem Datum der Anwendbarkeit dieser Verordnung angenommen worden sind.

Artikel 29

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2003.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1160/2003 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen der Europa-Abkommen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, Polen und Ungarn vorgesehenen Regelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/286/EG des Rates vom 8. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2003/298/EG des Rates vom 14. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2003/299/EG des Rates vom 14. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2003/18/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2003/263/EG des Rates vom 27. März 2003 über die Unterzeichnung und den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten

einerseits und der Republik Polen andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf den Beschluss 2003/285/EG des Rates vom 18. März 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Beschlüssen 2003/286/EG, 2003/298/EG, 2003/299/EG, 2003/18/EG, 2003/263/EG und 2003/285/EG wurden die Verordnungen des Rates (EG) Nr. 2290/2000 ⁽⁷⁾, (EG) Nr. 2433/2000 ⁽⁸⁾, (EG) Nr. 2434/2000 ⁽⁹⁾, (EG) Nr. 2435/2000 ⁽¹⁰⁾, (EG) Nr. 2851/2000 ⁽¹¹⁾ und (EG) Nr. 1408/2002 ⁽¹²⁾ aufgehoben. Mit der letztgenannten Verordnung war zuvor die Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 ⁽¹³⁾ aufgehoben worden.
- (2) Aufgrund der Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000, (EG) Nr. 2851/2000 und (EG) Nr. 1727/2000 müssen in der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission ⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2002 ⁽¹⁵⁾, die Bezugnahmen auf die genannten Rechtsakte gestrichen werden.
- (3) Außerdem ist die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 bezüglich der am 1. Juli beginnenden Jahreszeiträume an die in den Beschlüssen 2003/286/EG, 2003/298/EG, 2003/299/EG, 2003/18/EG, 2003/263/EG und 2003/285/EG vorgesehenen Bestimmungen zu Schweinefleischerzeugnissen anzupassen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 9.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 17.

⁽¹¹⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 9.

⁽¹³⁾ ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 284 vom 22.10.2002, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jedes Erzeugnis, das unter eine der in Anhang I dieser Verordnung genannten Gruppen 1, 2, 3, 4, H1, 7, 8, 9, T1, T2, T3, S1, S2, B1, 15, 16 und 17 fällt und im Rahmen der mit den Beschlüssen 2003/286/EG, 2003/298/EG, 2003/

299/EG, 2003/18/EG, 2003/263/EG und 2003/285/EG festgelegten Regelung eingeführt wird, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.“

2. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Zugeständnisse für Einfuhren folgender Erzeugnisse in die Gemeinschaft:

A. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN UNGARN

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4705	1	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht oder andere	frei	11 375	875	(¹)
09.4706	2	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Andere Zubereitungen, haltbar gemachtes Fleisch von Hausschweinen	frei	1 170	90	(²)
09.4704	3	0210 11 11 0210 12 11 0210 19 40 0210 19 51	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	frei	1 300	100	(²)
09.4708	4	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	52 000	4 000	(²) (³)
09.4727	H1	1501 00 19	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz), anderes	frei	3 170	290	

(¹) Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(²) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

(³) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

B. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN POLEN

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4806	7	1601 00 ex 1602 1602 41 1602 42 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse, ausgenommen KN-Code 1601 00 10 Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: — Schinken und Teile davon — Schultern und Teile davon — andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen KN-Code 1602 49 90	frei	20 800	1 600	(²)

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4820	8	0103 92 19	Hausschweine, lebend	frei	1 750		⁽²⁾
09.4809	9	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	39 000	3 000	⁽²⁾ ⁽³⁾
		ex 0210	Fleisch von Schweinen:				⁽²⁾
		0210 11	— Schinken, Schultern und Teile davon, mit Knochen				
		0210 12	— Bäuche und Teile davon				
		0210 19	— anderes				

⁽¹⁾ Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

⁽³⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

C. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4625	T1	0103 91 10 0103 92 19	Hausschweine, lebend	20	1 500	0	
09.4626	T2	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	14 500	1 500	⁽²⁾ ⁽³⁾
		0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				⁽²⁾
09.4629	T3	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	4 370	690	⁽²⁾

⁽¹⁾ Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

⁽³⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

D. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4632	S1	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	3 000	300	⁽²⁾ ⁽³⁾
		0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				⁽²⁾
09.4634	S2	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	350	50	⁽²⁾

⁽¹⁾ Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

⁽³⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

E. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN BULGARIEN

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4671	B1	ex 0203 0210 11 0210 12 0210 19 1601 00 1602 41 1602 42 1602 49	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Würste und ähnliche Erzeugnisse Fleisch, Schlachtnbenerzeugnisse oder Blut von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	3 000	500	⁽²⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

⁽³⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

F. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN RUMÄNIEN

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmenge 1.7.2003 bis 30.6.2004 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4751	15	1601 00 91 1601 00 99	Würste, außer Leberwürsten	20	1 125	0	
09.4752	16	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Fleisch von Hausschweinen, haltbar gemacht	20	2 125	0	
09.4756	17	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	20	15 625	0	⁽²⁾

⁽¹⁾ Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht."

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1161/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003**

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland⁽¹⁰⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien⁽¹¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland⁽¹²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen⁽¹³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeug-

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽¹³⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

nisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik ⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik ⁽²⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn ⁽³⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

- (10) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (11) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ -- in allen anderen Fällen	—	—
1002 00 00	Roggen	2,531	2,531
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ – in allen anderen Fällen	—	—
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ -- in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽⁵⁾ : -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ -- in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ – in allen anderen Fällen	2,135 1,083 2,717 1,456 0,812 2,038 1,083 2,717 2,135 1,083 2,717	2,135 1,083 2,717 1,456 0,812 2,038 1,083 2,717 2,135 1,083 2,717

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	11,100 11,100 11,100	11,100 11,100 11,100
1006 40 00	Bruchreis	2,900	2,900
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn.

⁽³⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽⁴⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁵⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1162/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003
zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in
Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 ⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeiteter Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

- (5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland ⁽⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien ⁽⁶⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland ⁽⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen ⁽⁸⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik ⁽⁹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik ⁽¹⁰⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

⁽⁹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

- (7) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn⁽¹⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg ⁽¹⁾	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker	47,73	47,73

⁽¹⁾ Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1163/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.
- (3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland⁽⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbei-

tungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien⁽⁶⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland⁽⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen⁽⁸⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik⁽⁹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik⁽¹⁰⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn⁽¹¹⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenveranschlagungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

⁽⁹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

⁽¹¹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in

Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)			
KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungssätze ⁽²⁾
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	– – andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	6,00
		03	25,00
		04	3,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	3,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	– – getrocknet:		
ex 0408 11 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	40,00
0408 19	– – anderes:		
	– – – genießbar:		
ex 0408 19 81	– – – – flüssig:		
	ungesüßt	01	20,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren:		
	ungesüßt	01	20,00
	– andere:		
0408 91	– – getrocknet:		
ex 0408 91 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	75,00
0408 99	– – andere:		
ex 0408 99 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	19,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, die Türkei, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

(²) Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1164/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.
- (4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁶⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland⁽⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien⁽⁸⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland⁽⁹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen⁽¹⁰⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik⁽¹¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik⁽¹²⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

⁽¹¹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽¹²⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

- (7) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn⁽¹⁾ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

		(EUR/100 kg)
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstat- tungssätze (!)
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	60,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	76,11
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	102,40
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	100,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	192,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	185,00

(!) Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1165/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 744/2000⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1964/82⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/2000⁽⁶⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 2388/84⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 2973/79⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87⁽¹⁰⁾, und (EG) Nr. 2051/96⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2333/96⁽¹²⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven sowie für bestimmte Bestimmungen festgelegt worden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (4) Zwecks Vereinfachung sollten für Kategorien von lebenden Tieren mit geringfügigen Ausfuhren in Drittländer keine Erstattungen mehr gewährt werden. Darüber hinaus sollten Ausfuhrerstattungen für Schlachttiere im allgemeinen Interesse des Tierschutzes so weit wie möglich begrenzt werden. Daher sind Erstattungen für solche Tiere nur zur Ausfuhr in Drittländer zu gewähren, die aus kulturellen und/oder religiösen Gründen traditionell große Mengen zur Schlachtung im Inland einführen. Um Missbräuche zu vermeiden, sollten die Erstattungen für reinrassige Zuchtrinder auf höchstens 30 Monate alte Kühe und Färsen begrenzt werden.
- (5) Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtneben-erzeugnissen, die im Anhang unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-erzeugnissen, die im Anhang unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.
- (6) Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausführpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.
- (7) Für einige andere im Anhang unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-erzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.
- (8) Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel nicht notwendig, eine Erstattung festzusetzen.
- (9) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2003⁽¹⁴⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.
- (10) Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbe- teiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstat- tungsbeiträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.
- (11) Zur Verstärkung der Kontrolle der Erzeugnisse des KN- Codes 1602 50 sollte vorgesehen werden, dass für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirt- schaftliche Erzeugnisse⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 der Kommission⁽¹⁶⁾, gewährt werden darf.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1982, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 11.4.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 327 vom 18.11.1987, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18.

⁽¹²⁾ ABl. L 317 vom 6.12.1996, S. 13.

⁽¹³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 20 vom 24.1.2003, S. 3.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3.

- (12) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattung auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind. Eine Erstattung sollte daher nur für Erzeugnisse gewährt werden, die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽²⁾, der Richtlinie 94/65/EG ⁽³⁾ des Rates oder der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG ⁽⁵⁾, tragen.
- (13) Die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 führen zu einer Verringerung der Sondererstattung, wenn die Menge des zur Ausfuhr bestimmten entbeinten Fleisches weniger als 95 %, aber mindestens 85 % der Gesamtmenge der aus der Entbeinung stammenden Teilstücke entspricht.
- (14) Die Verhandlungen über die Annahme zusätzlicher Zugeständnisse im Rahmen der Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas zielen insbesondere darauf ab, den Handel mit Erzeugnissen, die unter die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch fallen, zu liberalisieren. In diesem Kontext wurde beschlossen, die Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse, die nach Estland, Litauen, Lettland, Ungarn, Rumänien und in die Slowakische Republik ausgeführt werden sollen, abzuschaffen. Diese Länder sollten daher von der Liste der Bestimmungen, die für eine Erstattung in Frage kommen, gestrichen werden und es sollte vorgesehen werden, dass die Aufhebung der Ausfuhrerstattungen für diese Länder nicht zu einer differenzierten Erstattung für die Ausfuhren in andere Länder führen darf.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sowie die Bestimmungen sind im Anhang dieser Verordnung angegeben.

(2) Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß

— Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,

— Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,

— Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG erfüllen.

Artikel 2

In dem Fall gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 wird die Erstattung für die Erzeugnisse des Erzeugniscode 0201 30 00 9100 um 14,00 EUR/100 kg verringert.

Artikel 3

Die Nichtfestsetzung einer Ausfuhrerstattung für Estland, Litauen, Lettland, Ungarn, Rumänien und die Slowakei ist nicht als differenzierte Erstattung anzusehen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. L 10 vom 16.11.1998, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (7)
0102 10 10 9140	B00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 10 30 9140	B00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 90 71 9000	B11	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
0201 10 00 9110 ⁽¹⁾	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 10 00 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 10 00 9130 ⁽¹⁾	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	97,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
0201 10 00 9140	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0201 20 20 9110 ⁽¹⁾	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	97,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
0201 20 20 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0201 20 30 9110 ⁽¹⁾	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 20 30 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 20 50 9110 ⁽¹⁾	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	123,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	41,00
0201 20 50 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	58,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	19,50
0201 20 50 9130 ⁽¹⁾	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 20 50 9140	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 20 90 9700	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 30 00 9050	400 ⁽³⁾	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
	404 ⁽⁴⁾	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (7)
0201 30 00 9060 (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0201 30 00 9100 (2) (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	172,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	102,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	60,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	152,50
0201 30 00 9120 (2) (6)	B08	EUR/100 kg Nettogewicht	94,50
	B09	EUR/100 kg Nettogewicht	88,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	83,50
0202 10 00 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 10 00 9900	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0202 20 10 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0202 20 30 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 20 50 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	58,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	19,50
0202 20 50 9900	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 20 90 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 30 90 9100	400 (3)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
	404 (4)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0202 30 90 9200 (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0206 10 95 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0206 29 91 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag ⁽⁷⁾
0210 20 90 9100	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,00
1602 50 10 9170 ⁽⁸⁾	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	22,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
1602 50 31 9125 ⁽⁵⁾	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	88,50
1602 50 31 9325 ⁽⁵⁾	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	79,00
1602 50 39 9125 ⁽⁵⁾	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	88,50
1602 50 39 9325 ⁽⁵⁾	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	79,00
1602 50 39 9425 ⁽⁵⁾	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	30,00
1602 50 39 9525 ⁽⁵⁾	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	30,00
1602 50 80 9535 ⁽⁸⁾	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50

⁽¹⁾ Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

⁽²⁾ Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

⁽³⁾ Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79.

⁽⁴⁾ Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2051/96.

⁽⁵⁾ Die Gewährung der Erstattung ist an die Einhaltung der Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 gebunden.

⁽⁶⁾ Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2002 (ABl. L 117 vom 4.5.2002, S. 6). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.

⁽⁷⁾ Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

⁽⁸⁾ Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die anderen Bestimmungen sind wie folgt definiert:

B00 Alle Zielgebiete (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Zielgebiete) mit Ausnahme Estlands, Litauens, Lettlands, Ungarns, Rumäniens und der Slowakei.

B02 B08 und B09.

B03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Färöer, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Polen, die Tschechische Republik, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Zypern, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

B08 Malta, Türkei, Ukraine, Belarus, die Republik Moldau, die Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Ägypten, Libanon, die Arabische Republik Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, die Demokratische Volksrepublik Korea, Hongkong.

B09 Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, die Republik Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen, das britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho.

B11 Libanon und Ägypten.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1166/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003**

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte
Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker, nachstehend „repräsentativer Preis“ genannt, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96⁽⁶⁾, festgesetzt. Dieser Preis gilt für die im Anhang I Abschnitte I und II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 bestimmte Standardqualität.

(2) Zur Festsetzung dieser repräsentativen Preise muss die Kommission allen Informationen über die Angebote auf dem Weltmarkt, den an den für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen notierten Preisen, den auf den wichtigen Märkten dritter Länder festgestellten Preisen und den im internationalen Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüssen Rechnung tragen, von denen sie entweder über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 darf die Kommission den Informationen jedoch nicht Rechnung tragen, wenn die Ware nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität ist oder wenn sich der im Angebot angegebene Preis nur auf eine für den Markt nicht repräsentative Menge bezieht.

- (3) Um vergleichbare Angaben für Zucker der Standardqualität zu erhalten, müssen für Weißzucker die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 festgesetzten Zu- oder Abschläge von den zugrunde gelegten Angeboten abgezogen bzw. zu diesen hinzugerechnet werden. Für Rohzucker muss die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung definierte Methode der Berichtigungskoeffizienten angewendet werden.
- (4) Der repräsentative Preis wird nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 1,20 EUR/100 kg im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.
- (5) Gibt es einen Unterschied zwischen dem Auslösungspreis für das betreffende Erzeugnis und dem repräsentativen Preis, so müssen unter den Bedingungen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 zusätzliche Einfuhrzölle festgesetzt werden.
- (6) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 34 vom 13.2.1996, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	15,31	8,93
1701 11 90 ⁽¹⁾	15,31	15,23
1701 12 10 ⁽¹⁾	15,31	8,70
1701 12 90 ⁽¹⁾	15,31	14,71
1701 91 00 ⁽²⁾	18,39	17,53
1701 99 10 ⁽²⁾	18,39	12,09
1701 99 90 ⁽²⁾	18,39	12,09
1702 90 99 ⁽³⁾	0,18	0,46

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1167/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1051/2003 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1051/2003 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1051/2003 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 139 vom 6.6.2003, S. 20.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	43,91 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	43,91 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	43,91 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	43,91 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4773
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	47,73
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	47,73
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	47,73
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4773

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1168/2003 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 2003

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie ⁽⁴⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den

Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhr bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.
- (9) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhr der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Aufgrund dieser Faktoren sind angemessene Erstattungsbeträge für die betreffenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR SIRUPE UND EINIGE ANDERE ERZEUGNISSE DES ZUCKERSEKTORS IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	47,73 ⁽¹⁾
1702 60 10 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	47,73 ⁽¹⁾
1702 60 80 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	90,69 ⁽²⁾
1702 60 95 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4773 ⁽³⁾
1702 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	47,73 ⁽¹⁾
1702 90 60 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4773 ⁽³⁾
1702 90 71 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4773 ⁽³⁾
1702 90 99 9900	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4773 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
2106 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	47,73 ⁽¹⁾
2106 90 59 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4773 ⁽³⁾

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (Abl. L 69 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999) sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (Abl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Nur anwendbar auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

⁽²⁾ Nur anwendbar auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 % (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission beschriebene Erzeugnis (Abl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1169/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003
zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckerssektors in der chemischen Industrie ⁽³⁾ enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.

- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monatlich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.
- (4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 44,398 EUR/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1170/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 2003
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 27,946 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1171/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Anpassung der Zölle, die am 15. Mai 2003 durch die Verordnung (EG) Nr. 832/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt worden sind, gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 angepasst und in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 120 vom 15.5.2003, S. 15.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll ⁽¹⁾				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽²⁾	AKP-Staaten ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Bangladesch ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁵⁾	Ägypten ⁽⁶⁾
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

⁽¹⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 345 vom 10.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission (ABl. L 93 vom 9.4.2003, S. 3) festgelegte Zoll.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

⁽⁶⁾ Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	236,17	213,37	289,89	327,13	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	263,64	300,88	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	26,25	26,25	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1172/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 2003
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.

- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 15.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	28,96
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	55,55
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	55,55
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	39,05

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 16. Juni 2003 bis 27. Juni 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	125,22 (****)	81,28	162,89 (***)	152,89 (***)	132,89 (***)	101,46 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	13,93	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	21,80	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002).

(***) fob Duluth.

(****) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 16,37 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 26,61 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 2003

mit Übergangsvorschriften für die Kontrolle der Verbringung von Tieren der für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/483/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/327/EG der Kommission vom 24. April 2001 mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/263/EG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/1004/EG ⁽⁴⁾, gilt bis 30. Juni 2003.
- (2) Die Kommission hat vorgeschlagen, die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽⁶⁾ zu ändern. Der Rat hat diesen Vorschlag im Juni 2003 angenommen. Die geänderten Vorschriften sollen frühestens ab 1. Juli 2004 Anwendung finden.

- (3) Der Schutz von Tieren bei der Beförderung innerhalb der Gemeinschaft ist in der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, geregelt.
- (4) Bestimmte Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans ⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2003 ⁽⁹⁾, sollen frühestens ab 1. Juli 2004 Anwendung finden.
- (5) Gemäß der Entscheidung 93/444/EWG der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handels mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind ⁽¹⁰⁾ müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Tiere von einer für Schlachttiere der betreffenden Arten vorgegebenen Veterinärbescheinigung begleitet sind.
- (6) Im Interesse der Kohärenz der Gemeinschaftsvorschriften empfiehlt es sich, bestimmte Definitionen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2002 der Kommission ⁽¹²⁾, sowie der Richtlinie 91/628/EWG des Rates in die vorliegende Entscheidung zu übernehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.⁽³⁾ ABl. L 115 vom 25.4.2001, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 108.⁽⁵⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.⁽⁶⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 7.⁽⁷⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.⁽⁸⁾ ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 21.⁽¹⁰⁾ ABl. L 208 vom 19.8.1993, S. 21.⁽¹¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.⁽¹²⁾ ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 13.

- (7) Es ist angezeigt, Übergangsvorschriften für die Kontrolle der Verbringung von Schafen und Ziegen und der Inanspruchnahme von Aufenthaltsorten festzulegen, bis die geplanten Änderungen der Richtlinie 91/68/EG des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates von allen Mitgliedstaaten angewendet werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Entscheidung werden Übergangsvorschriften zur Verschärfung der Verbringungskontrollen lebender Tiere der für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten festgelegt.
- (2) Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Richtlinien 64/432/EWG, 91/68/EWG und 91/628/EWG, der Entscheidung 93/444/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

Artikel 2

Definitionen

- (1) Zum Zwecke dieser Entscheidung gelten die folgenden Definitionen:
- a) die Definition der zugelassenen „Sammelstelle“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o) der Richtlinie 64/432/EWG;
- b) die Definition des zugelassenen „Händlers“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe q) der Richtlinie 64/432/EWG;
- c) die Definition des „Aufenthaltsortes“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 91/628/EWG.
- (2) Darüber hinaus gelten die folgenden Definitionen:
- a) „Sammelstelle“: jeder Ort, an dem Tiere aus verschiedenen Betrieben zur Bildung von Tiersendungen für innerstaatliche Verbringungen zusammengeführt werden;
- b) „Herkunftsbetrieb“: jeder Ort, an dem Tiere während des in dieser Entscheidung vorgesehenen Zeitraums gehalten wurden;
- c) „Haltungszeitraum“: die ununterbrochene physische Präsenz der Tiere im Herkunftsbetrieb während eines in dieser Entscheidung festgesetzten Zeitraums oder — falls die Tiere nach Beginn des Haltungszeitraums geboren sind — von Geburt an, wobei diese Präsenz durch angemessene überprüfbare Aufzeichnungen im Sinne geltende Gemeinschaftsvorschriften nachzuweisen ist;

- d) „Sperrfrist“: eine Periode innerhalb des Haltungszeitraums, in der keine Paarhufer unter weniger strengen Bedingungen als in dieser Entscheidung vorgesehen in den Betrieb eingestellt wurden.

ABSCHNITT 2

VERSCHÄRFUNG DER VERBRINGUNGSKONTROLLEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN

Artikel 3

Bedingungen für die Versendung von Zucht-/Mast-/Schlachtschafen und -ziegen

- (1) Zucht-/Mast-/Schlachtschafe und -ziegen dürfen nicht in andere Mitgliedstaaten versendet werden, es sei denn,
- a) sie sind mindestens 30 Tage lang ununterbrochen bzw. — falls die Tiere weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an im Herkunftsbetrieb gehalten worden;
- b) sie stammen aus einem Betrieb, in den in den 21 Tagen vor dem Versandtag weder Schafe noch Ziegen eingestellt worden sind;
- c) sie stammen aus einem Betrieb, in den in den 30 Tagen vor dem Versandtag keine Paarhufer eingestellt worden sind, die aus einem Drittland importiert wurden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben b) und c) können die Mitgliedstaaten die Versendung in einen anderen Mitgliedstaat genehmigen, wenn die unter diesen Buchstaben genannten eingestellten Tiere von allen anderen Tieren im Betrieb vollständig abgesondert wurden.

Artikel 4

Bedingungen für die Versendung von Zucht-/Mast-/Schlachtschafen und -ziegen

- (1) In den sechs Tagen vor Ausstellung der letzten Gesundheitsbescheinigung zwecks Verbringung an den in der Bescheinigung genannten Endbestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat dürfen Zucht-/Mast-/Schlachtschafe und -ziegen nicht aus ihrem Herkunftsbetrieb bewegt werden.

Bei Seetransport wird diese Sechs-Tage-Frist um die Dauer der Beförderung auf See verlängert.

- (2) Nach Verlassen des Herkunftsbetriebs werden die Tiere gemäß Absatz 1 auf direktem Wege an den Endbestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat befördert.

- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen die Tiere gemäß Absatz 1 in der Zeit zwischen ihrem Abtransport aus dem Herkunftsbetrieb und ihrer Ankunft am Endbestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat nur eine einzige zugelassene Sammelstelle bzw. — im Falle von Schlachttieren — nur einen einzigen zugelassenen Händlerbetrieb passieren, die jeweils beide im Herkunftsmitgliedstaat liegen müssen.

Um für den Handel mit Schafen und Ziegen zugelassen zu werden, müssen Sammelstellen die Anforderungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 64/432/EWG erfüllen, ausgenommen die Anforderung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e) erster Satz.

(4) Die Tiere gemäß Absatz 1 dürfen in der Zeit zwischen ihrem Abtransport aus dem Herkunftsbetrieb und ihrer Ankunft am Endbestimmungsort zu keiner Zeit

- a) mit Klauentieren in Berührung kommen, die nicht zumindest denselben Gesundheitsstatus aufweisen;
- b) den Gesundheitsstatus von Klauentieren, die nicht für den Handel bestimmt sind, gefährden.

(5) Schlachtschafe und -ziegen werden auf direktem Wege zu einem Schlachthof im Bestimmungsmittgliedstaat befördert, wo sie sobald wie möglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 72 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet werden müssen.

Artikel 5

Abweichungen

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) können Schlachtschafe und -ziegen bereits nach Ablauf eines Haltungszeitraums von lediglich 21 Tagen gehandelt werden.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) und unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 1 können Schlachtschafe und -ziegen vor Ablauf der Sperrfrist, ohne an einer Sammelstelle mit anderen Tieren zusammengeführt zu werden bzw. einen Aufenthaltsort zu passieren, auf direktem Wege von ihrem Herkunftsbetrieb zu einem Schlachthof in einem anderen Mitgliedstaat befördert werden, um dort unverzüglich geschlachtet zu werden.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absätze 2 und 3 und unbeschadet der Bestimmung gemäß Artikel 4 Absatz 1 können Schlachtschafe und -ziegen nach Abtransport aus ihrem Herkunftsbetrieb unter den folgenden alternativen Bedingungen eine weitere Sammelstelle passieren:

- a) Die Tiere werden, bevor sie die zugelassene Sammelstelle gemäß Artikel 4 Absatz 3 passieren, im Herkunftsmittgliedstaat unter folgenden Bedingungen ein weiteres Mal mit anderen Tieren zusammengeführt:
 - i) Nach Abtransport aus dem Herkunftsbetrieb passieren die Tiere unter amtstierärztlicher Überwachung eine einzige Sammelstelle, die zu diesem Zeitpunkt nur Tiere mit zumindest demselben Gesundheitsstatus aufnimmt, und
 - ii) die Tiere werden unbeschadet der geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Kennzeichnung von Schafen und Ziegen spätestens in dieser Sammelstelle individuell gekennzeichnet, damit der Herkunftsbetrieb jedes einzelnen Tieres ermittelt werden kann, und

iii) die Tiere werden, von einem amtlichen Dokument begleitet, von der Sammelstelle zu der in Artikel 4 Absatz 3 genannten zugelassenen Sammelstelle im Herkunftsmittgliedstaat befördert, an der die erforderlichen Bescheinigungen ausstellt und die Tiere auf direktem Wege zu einem Schlachthof im Bestimmungsmittgliedstaat befördert werden;

oder

b) die Tiere können nach ihrem Abtransport aus dem Herkunftsmittgliedstaat eine zusätzliche Sammelstelle passieren, bevor sie unter folgenden Bedingungen zum Schlachthof im Bestimmungsmittgliedstaat befördert werden:

i) Die zusätzliche zugelassene Sammelstelle liegt entweder im Bestimmungsmittgliedstaat und die Tiere werden von dort aus unter Verantwortung des amtlichen Tierarztes auf direktem Wege zu einem Schlachthof weiterbefördert, um dort innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Ankunft in der Sammelstelle geschlachtet zu werden, oder

ii) die zusätzliche zugelassene Sammelstelle liegt in einem Durchfuhrmittgliedstaat und die Tiere werden von dort aus auf direktem Wege zu dem in der Gesundheitsbescheinigung angegebenen Schlachthof im Bestimmungsmittgliedstaat weiterbefördert.

(4) Die zuständigen Zentralbehörden zweier benachbarter Mitgliedstaaten können einander eine allgemeine oder beschränkte Lizenz erteilen, Schlachtschafe und -ziegen einzuführen, die die Bedingungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 oder gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) nicht erfüllen, sofern die betreffenden Tiere unter Bedingungen befördert werden, die mindestens ebenso streng sind wie die folgenden Bedingungen:

a) Die Tiere stammen ursprünglich aus Betrieben im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, der im Sinne von Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II der Richtlinie 91/68/EWG als amtlich frei von Schaf- und Ziegenbrucellose anerkannt ist und aus dem in den 30 Tagen vor dem Verladen der Tiere weder Tollwut- noch Milzbrandfälle gemeldet wurden, und

b) die Tiere sind individuell gekennzeichnet, so dass der amtliche Tierarzt an der zugelassenen Sammelstelle im Herkunftsmittgliedstaat während der für die Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Untersuchung in jedem einzelnen Fall den Herkunftsbetrieb feststellen kann, und

c) die Tiere werden, ohne mit anderen Klauentieren in Berührung zu kommen und ohne einen dritten Mitgliedstaat zu passieren, gemäß Kapitel VII Nummer 48 Absatz 2 des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG auf direktem Straßenwege zum Bestimmungsschlachthof befördert, um dort unverzüglich geschlachtet zu werden, und

d) die Nummer der im Einführungssatz dieses Absatzes genannten Lizenz ist in der Gesundheitsbescheinigung, die die Tiere zum Bestimmungsort begleitet, vermerkt.

Artikel 6

Bescheinigungsanforderungen für Schafe und Ziegen im innergemeinschaftlichen Handel

(1) Schafe und Ziegen, die innergemeinschaftlich gehandelt werden sollen, sind innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt zu untersuchen.

(2) Die für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung, einschließlich etwa erforderlicher zusätzlicher Garantien, für die Versendung von Tieren gemäß Absatz 1 erforderlichen Untersuchung erfolgt im Herkunftsbetrieb oder in einer Sammelstelle oder in einem zugelassenen Händlerbetrieb.

(3) Die Tiere sind von einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster gemäß Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG begleitet, die um folgenden Vermerk ergänzt wurde:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2003/483/EG der Kommission“

(4) Für Schlachtschafe und -ziegen, die eine zugelassene Sammelstelle im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) passieren, stellt der für die zugelassene Sammelstelle im Durchfuhrmitgliedstaat zuständige amtliche Tierarzt für den Bestimmungsmittgliedstaat eine zweite Gesundheitsbescheinigung nach Muster I in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG aus, wobei er die erforderlichen Daten aus der (den) Originalbescheinigung(en) übernimmt und eine amtlich beglaubigte Abschrift der Originalbescheinigung an die Zweitbescheinigung anheftet. Die kombinierte Gültigkeitsdauer der beiden Bescheinigungen darf zehn Tage nicht überschreiten.

(5) Die zuständigen Veterinärbehörden am Versandort unterrichten die zuständigen zentralen Veterinärbehörden des Bestimmungsmittgliedstaats und etwaiger Durchfuhrmittgliedstaaten im Voraus über den Transport von Tieren gemäß Absatz 1. Diese Unterrichtung muss spätestens am Tag des Abtransports erfolgen.

ABSCHNITT 3

VERSCHÄRFUNG DER KONTROLLE DER VERBRINGUNG VON FÜR MAUL- UND KLAUSENSEEHE EMPFÄNGLICHEN TIEREN DURCH AUFENTHALTSORTE

Artikel 7

Verbringung von Tieren durch Aufenthaltsorte

(1) Tiere der für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten, für die die für den innergemeinschaftlichen Handel erforderlichen Bescheinigungen ausgestellt wurden, dürfen keine Aufenthaltsorte passieren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zugelassen sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Passieren von für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Rindern und Schweinen, die die Bedingungen der Richtlinie 64/432/EWG, einschließlich etwaiger zusätzlicher Garantien, erfüllen, durch Aufenthaltsorte genehmigt werden, sofern — im Falle von Schlachttieren — die Erfüllung der Anforderung hinsichtlich der Haltung während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen in einem einzigen Betrieb vor der Versendung aus diesem Betrieb entweder auf direktem Wege oder über eine einzige zugelassene Sammelstelle durch den folgenden zusätzlichen Vermerk bestätigt wird:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2003/483/EG der Kommission“

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Verbringung von für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Schafen und Ziegen, die die zusätzlichen Anforderungen gemäß Artikel 3 bzw. — im Falle von Schlachttieren — die zusätzlichen Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1 erfüllen, durch Aufenthaltsorte genehmigt werden.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können Rinder und Schweine, die von Gesundheitsbescheinigungen für Schlachttiere gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 93/444/EWG und der Richtlinie 64/432/EWG begleitet sind, auf ihrem Weg in ein Drittland einen Aufenthaltsort passieren.

(5) Abweichend von Absatz 1 können Tiere, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht eingeführt werden, auf ihrem Weg zum Bestimmungsort einen Aufenthaltsort passieren.

Artikel 8

Bedingungen für die Verbringung von Tieren durch Aufenthaltsorte

(1) Soweit Tiere der für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten einen Aufenthaltsort passieren, müssen vor Beginn des Transports die Bedingungen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 erfüllt sein.

(2) Der Versender der Tiere erbringt der die Bescheinigung ausstellenden Veterinärbehörde den Nachweis und erklärt schriftlich, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass sich an dem in der Gemeinschaft gelegenen Aufenthaltsort zu dem betreffenden Zeitpunkt nur Tiere ein und derselben Art und Kategorie und nachweislich ein und desselben Gesundheitsstatus befinden, die auch etwaige gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene zusätzliche Garantien für die betreffenden Arten erfüllen.

(3) Dem Transportplan muss die Erklärung des Versenders gemäß Absatz 2 beiliegen.

(4) Die die Bescheinigung ausstellende Veterinärbehörde teilt den zentralen Veterinärbehörden des Bestimmungsmittgliedstaats und etwaiger Durchfuhrmittgliedstaaten den Aufenthaltsort, der in dem die Sendung begleitenden Transportplan angegeben ist, innerhalb von 24 Stunden nach dem Abtransport der Sendung mit.

*Artikel 9***Anforderungen an Aufenthaltsorte**

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 können die Mitgliedstaaten alle Einrichtungen einer zugelassenen Sammelstelle als Aufenthaltsort zulassen, vorausgesetzt, die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 und der vorliegenden Entscheidung sind während des gesamten Betriebs der Einrichtungen als Aufenthaltsort erfüllt.

(2) An einem Aufenthaltsort dürfen sich gleichzeitig nur Tiere befinden, die denselben Gesundheitsstatus, einschließlich etwaiger gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen zusätzlichen Garantien, aufweisen und die der Kategorie und Art von Tieren angehören, für die der Aufenthaltsort zugelassen ist.

(3) Der Betreiber des Aufenthaltsortes teilt der zuständigen Behörde innerhalb eines Arbeitstages nach dem Abtransport der Sendung die Informationen gemäß Anhang I Buchstabe C Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 mit.

(4) Bevor ein Aufenthaltsort Tiere aufnimmt, muss folgendes gewährleistet sein:

- a) Mit der Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen wurde spätestens 24 Stunden nach dem Abtransport der vorherigen Tierpartie begonnen, und
- b) die Anlage bleibt geräumt, bis Reinigung und Desinfektion zur Zufriedenheit des amtlichen Tierarztes abgeschlossen sind.

ABSCHNITT 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 10***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich in angemessener Weise öffentlich bekannt. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 11***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Entscheidung gilt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004.

*Artikel 12***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2003/484/GASP DES RATES

vom 27. Juni 2003

zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/280/GASP zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Gerichtshof für das Ehemalige Jugoslawien (ICTY)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/280/GASP des Rates vom 16. April 2003 zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des ICTY ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2003/280/GASP hat der Rat Maßnahmen erlassen, um Personen, die an Aktivitäten beteiligt sind, die vor dem ICTY angeklagt sind, auf freiem Fuß befindlichen Personen dabei behilflich sind, sich weiterhin der Justiz zu entziehen, die Einreise in oder die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verweigern.
- (2) Entsprechend den Empfehlungen des Büros des Hohen Vertreters für Bosnien und Herzegowina sollten diese Maßnahmen auf weitere Personen ausgedehnt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die im Anhang zu dem Gemeinsamen Standpunkt 2003/280/GASP wiedergegebene Liste der Personen wird durch die Liste im Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 2003

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 23.4.2003, S. 22.

ANHANG

Liste der Personen nach Artikel 1

1. BJELICA, Milovan
Geburtsdatum/Geburtsort: 19.10.1958, Rogatica, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Reisepass-Nr.: 0000148 ausgestellt am 26.7.1998 in Srpsko Sarajevo
Ausweis-Nr.: 1910958130007
Aliasname: Cicko
Adresse:
2. ECIM Ljuban
Geburtsdatum/Geburtsort: 6.1.1964, Sviljanac, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Reisepass-Nr.: 0144290 ausgestellt am 21.11.1998 in Banja Luka, gültig bis 21.11.2003
Ausweis-Nr.: 601964100083
Aliasname:
Adresse: Ulicia Stevana Mokranjca 26. Banja Luka, BiH
3. KARADZIC, Aleksander
Geburtsdatum/Geburtsort: 14.5.1973, Sarajevo Centar, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Reisepass-Nr.: 0036395 abgelaufen am 12.10.1998
Aliasname: Sasa
Adresse:
4. KARADZIC, Ljilana (Mädchenname: ZELEN)
Geburtsdatum/Geburtsort: 27.11.1945, Sarajevo Centar, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Tochter des Vojo und der Anka
Reisepass-Nr./Ausweis-Nr.:
Aliasname:
Adresse:
5. KOJIC, Radomir
Geburtsdatum/Geburtsort: 23.11.1950, Bijela Voda, Sokolac Canton, Bosnien und Herzegowina, SFRJ, Sohn des Milauko und der Zlatana
Reisepass-Nr.: 3943074 ausgestellt am 27.9.2002 in Sarajevo
Aliasname: Mineur
Adresse:
6. KOVAC, Tomislav
Geburtsdatum/Geburtsort: 4.12.1959, Sarajevo, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Sohn des Vaso
Ausweis-Nr.: 412959171315
Aliasname: Tomo
Adresse: Bijela, Montenegro und Pale, BiH
7. KRASIC, Petar
Geburtsdatum/Geburtsort:
Reisepass-Nr./Ausweis-Nr.:
Aliasname:
Adresse:

8. KUJUNDZIC, Pedrag
Geburtsdatum/Geburtsort: 30.1.1961, Suho Pole, Doboj, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Sohn des Vasilija
Ausweis-Nr.: 30011961120044
Aliasname:
Adresse: Doboj, BiH
 9. LUKOVIC, Milorad Ulemek
Geburtsdatum/Geburtsort: 15.5.1968, Belgrad, Serbien, SFRJ
Reisepass-Nr./Ausweis-Nr.:
Aliasname: Legija (gefälschter Ausweis auf den Namen IVANIC Zeljko)
Adresse: Auf der Flucht
 10. MANDIC, Momcilo
Geburtsdatum/Geburtsort: 1.5.1954, Kalinovik, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Reisepass-Nr.: 0121391 ausgestellt am 12.5.1999 in Srpsko Sarajevo, BiH
Ausweis-Nr.: JMB 0105954171511
Aliasname: Momo
Adresse:
 11. RATIC, Branko
Geburtsdatum/Geburtsort: 26.11.1957, MIHALJEVCI SL POZEGA, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Reisepass-Nr.: 0442022 ausgestellt am 17.9.1999 in Banja Luka, gültig bis 17.9.2003
Ausweis-Nr.: 2611957173132
Aliasname:
Adresse: Ulica Krfska 42, Banja Luka, BiH
 12. ROGULJIC, Slavko
Geburtsdatum/Geburtsort: 15.5.1952, SRPSKA CRNJA HETIN, Serbien, SFRJ
Reisepass-Nr.: gültiger Reisepass 3747158 ausgestellt am 12.4.2002 in Banja Luka gültig bis 12.4.2007. Ungültiger Reisepass 0020222 ausgestellt am 25.8.1988 in Banja Luka, gültig bis 25.8.2003
Ausweis-Nr.: 1505952103022, 2 Kinder eingetragen
Aliasname:
Adresse: 21 Vojvode Misica, Laktasi, BiH
 13. VEINOVIC, Vasilje
Geburtsdatum/Geburtsort:
Reisepass-Nr./Ausweis-Nr.:
Aliasname: Filaret
Adresse:
 14. VRACAR, Milenko
Geburtsdatum/Geburtsort: 15.5.1956, Nisavici, Prijedor, Bosnien und Herzegowina, SFRJ
Reisepass-Nr./Ausweis-Nr. gültiger Reisepass 3965548 ausgestellt am 29.8.2002 in Banja Luka gültig bis 29.8.2007. Ungültige Reisepässe 0280280 ausgestellt am 4.12.1999 in Banja Luka (gültig bis 4.12.2004) und 0062130 ausgestellt am 16.9.1998 in Banja Luka (gültig bis 16.9.2003)
Aliasname:
Adresse: 14 Save Ljuboje, Banja Luka, BiH
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 357 vom 31. Dezember 2002)

In der Inhaltsangabe und auf Seite 1 im Titel:

anstatt. „Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002“,

muss es heißen: „Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002“.
